

GRÜNER KNOPF STANDARD 2.0

Anforderungen an unternehmerische
Sorgfaltsprozesse und Bedingungen
zur Produktauslobung

© BMZ 2022

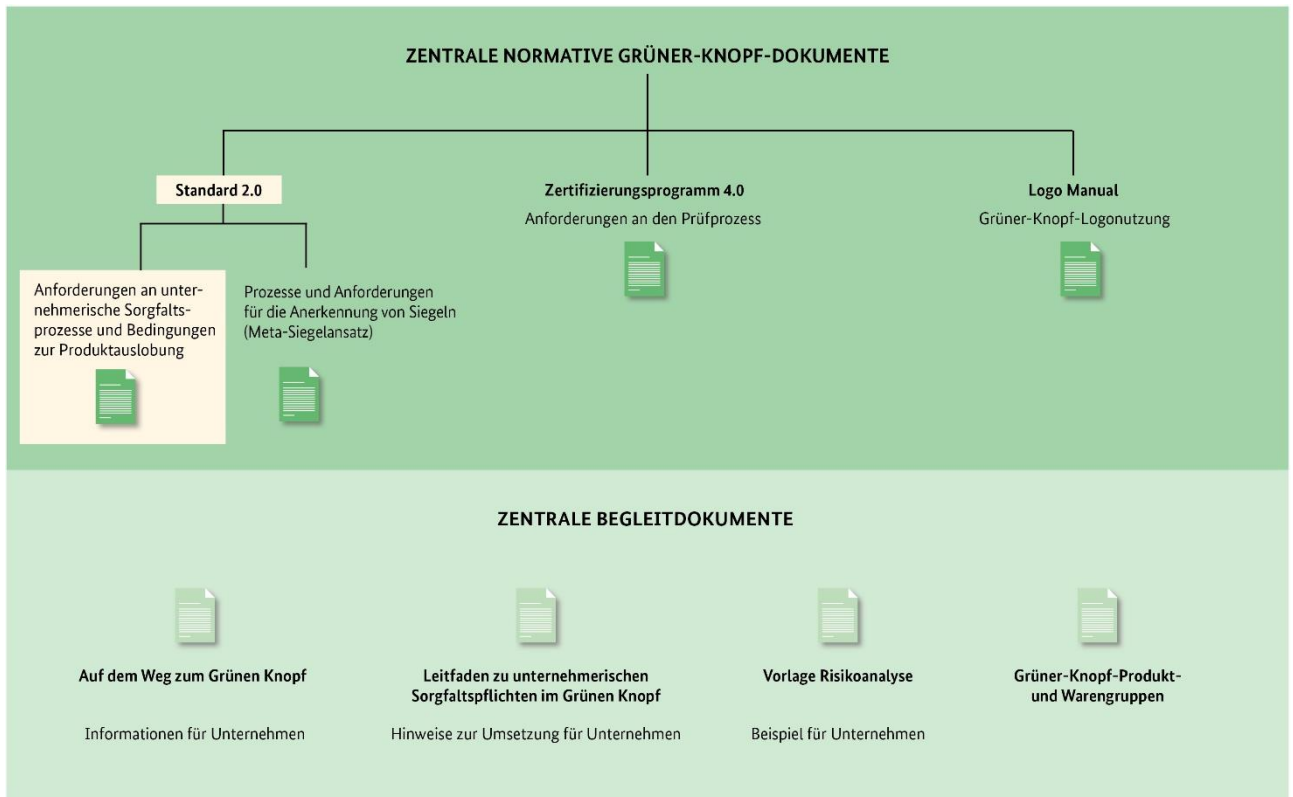
Alle Inhalte sind urheberrechtlich geschützt. Eine kommerzielle Verwendung ist ausgeschlossen. Die Nutzung außerhalb der eigenen Organisation ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Geschäftsstelle des Grünen Knopfs gestattet, d. h., es darf weder ganz noch auszugsweise kopiert, verändert, vervielfältigt oder veröffentlicht werden.

Geschäftsstelle Grüner Knopf
Potsdamer Platz 10
10785 Berlin
Deutschland

E-Mail: info@gruener-knopf.de

Website: www.gruener-knopf.de

Grüner Knopf 2.0 | Dokumente



Übersicht der normativen Dokumente des Grüner-Knopf-Standards

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	V
Abbildungsverzeichnis	VI
1. Einleitung	1
2. Anwendungsbereich	3
3. Referenzen	4
4. Anforderungen an unternehmerische Sorgfaltsprozesse	5
Kernelement 1: Grundsaterklärung zu verantwortungsvoller Unternehmensführung	6
Kernelement 2: Analyse und Priorisierung von Risiken und Auswirkungen	13
Kernelement 3: Prävention und Milderung	20
Kernelement 4: Öffentliche Berichterstattung und Kommunikation.....	29
Kernelement 5: Beschwerdemechanismen und Abhilfe	33
5. Bedingung zur Produktauslobung (Meta-Siegelansatz)	40
6. Literaturhinweise	41
7. Glossar	42
Anhang 1: Liste zugelassener Fasern und Materialien	I
Funktionsweise der Liste zugelassener Fasern und Materialien.....	I
Anwendungsbezogene Ausnahmeregelungen für den Fasereinsatz	I
Nachweis der Erfüllung von Nachhaltigkeitsanforderungen durch Siegel (Zulassungsbedingung)	I
Liste der zugelassenen Fasern und Materialien	II
Anhang 2: Überblick über die wichtigsten Änderungen im Vergleich zum Grünen Knopf 1.0	IX
Wesentliche methodisch-sprachliche Anpassungen.....	XIV

Abkürzungsverzeichnis

BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
BSCI	Business Social Compliance Initiative
BVT	beste verfügbare Techniken
CSR	Corporate Social Responsibility
EN	Europäische Norm
EU	Europäische Union
FOB	Freight on Board
ILO	International Labour Organization (Internationale Arbeitsorganisation)
ISEAL	International Social and Environmental Accreditation and Labelling Alliance
ISO	International Organization for Standardization (Internationale Organisation für Normung)
KE	Kernelement
KPI	Key Performance Indicator
LkSG	Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz
MSI	Multistakeholder-Initiative
OHCHR	Office of the UN High Commissioner for Human Rights
OECD	Organization for Economic Co-operation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)
SVHC	Substance of Very High Concern
TPU	thermoplastisches Polyurethan
VN	Vereinte Nationen
ZDHC	Zero Discharge of Hazardous Chemicals

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 : Zusammenspiel der Grundsatzklärung mit anderen Kernelementen.....	6
Abbildung 2 : Zusammenspiel der Analyse von Risiken und Auswirkungen mit anderen Kernelementen.....	13
Abbildung 3 : Zusammenspiel der Präventions- und Milderungsmaßnahmen mit anderen Kernelementen	20
Abbildung 4 : Zusammenspiel der Berichterstattung und Kommunikation mit anderen Kernelementen	29
Abbildung 5 : Zusammenspiel der Beschwerdemechanismen und Abhilfe mit anderen Kernelementen	33

1. Einleitung

Der Grüne Knopf ist ein staatliches Siegel für nachhaltige Textilien und wird im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) vergeben. Es gibt Verbraucher*innen sowie öffentlichen und privaten Beschaffungsstellen Orientierung beim Einkauf von Textilien.

Zu diesem Zweck zeichnet der Grüne Knopf Textilprodukte aus, die von verantwortungsvoll handelnden Unternehmen vertrieben werden, nur aus zugelassenen Fasern und Materialien bestehen und deren Produktionsprozesse auf den Stufen Konfektion, Nassprozesse sowie Rohstoffgewinnung durch anerkannte Siegel hinsichtlich sozialer und ökologischer Kriterien überprüft wurden.

Der Grüne Knopf ist am 9. September 2019 mit einer Einführungsphase gestartet. Mithilfe eines unabhängigen Beirats wurde der Grüne Knopf zwischen 2020 und 2021 weiterentwickelt und in zwei öffentlichen Konsultationen auf Basis von zahlreichen wertvollen Rückmeldungen verschiedener Stakeholder verbessert. Hierbei hat sich der Grüne Knopf an den Best Practices von ISEAL (International Social and Environmental Accreditation and Labelling Alliance) orientiert, der globalen Mitgliederinitiative von Standardgeignern im Nachhaltigkeitsbereich. Das Ergebnis ist die vorliegende Version 2.0 des Grüner-Knopf-Standards. Neben den inhaltlichen Revisionen auf Ebene der Anforderungen ist die Einführung der Akkreditierung der Grüner-Knopf-Zertifizierungsstellen eine wesentliche Neuerung im Bereich des Prüfprozesses, die die Robustheit und Glaubwürdigkeit des Siegels verstärkt.

In diesem Dokument sind die inhaltlichen Anforderungen des Grünen Knopfs an unternehmerische Sorgfaltsprozesse sowie die Bedingungen zur Auslobung von Produkten mit dem Grüner-Knopf-Siegel dargestellt. Gemeinsam mit dem Dokument *Prozess und Anforderungen für die Anerkennung von Siegeln (Meta-Siegelansatz)* ([Link](#)) stellt das vorliegende Dokument den Grüner-Knopf-Standard 2.0 dar. Zusammen mit dem *Grüner-Knopf-Zertifizierungsprogramm* ([Link](#)) bildet der *Grüner-Knopf-Standard* die Grundlage für die Zertifizierung mit dem Grünen Knopf (siehe oben Abbildung).

Der Grüne Knopf stellt 54 Anforderungen an den Prozess unternehmerischer Sorgfalt. Die Anforderungen zur Prüfung der unternehmerischen Sorgfalt basieren auf internationalen Rahmenwerken, insbesondere auf den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen (VN) sowie den sektorspezifischen Ergänzungen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (*OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten in der Bekleidungs- und Schuhwarenindustrie*). Für den Grüner-Knopf-Standard 2.0 wurde durch eine Vertiefung der Anforderungen einzelner Indikatoren eine Entwicklungslogik eingeführt, so dass lizenzierte Unternehmen ihre zertifizierten Prozesse kontinuierlich verbessern müssen.

Ergänzend hierzu gilt, dass nur solche Produkte den Grünen Knopf tragen dürfen, die aus zugelassenen Fasern und Materialien bestehen und durch vom Grünen Knopf anerkannte Siegel gekennzeichnet werden dürfen (Meta-Siegelansatz, siehe [Kapitel 5](#)). Durch die Standard- und Zertifizierungssysteme der anerkannten Siegel wird glaubwürdig sichergestellt, dass nachhaltigkeitsbezogene Anforderungen in den Produktionsprozessen der Konfektion und Nassprozesse sowie bei der Rohstoffgewinnung für die eingesetzten Fasern und Materialien eingehalten werden.

Der Grüne Knopf ist ein freiwilliger Standard, der nicht die jeweiligen nationalen Vorschriften eines Landes ersetzt. Es liegt in der Verantwortung jedes Unternehmens, die geltenden gesetzlichen Vorgaben einzuhalten.

Die Anforderungen des Grünen Knopfs werden regelmäßig in ordentlichen Revisionsprozessen überarbeitet. In der nachfolgenden Tabelle finden Sie Angaben zur jeweils gültigen Version mit Veröffentlichungs- und Implementierungsdatum sowie einen Überblick über die jeweiligen Änderungen. Bei Inkrafttreten von neuen Vollversionen müssen Unternehmen, die bereits Produkte nach einer Vorgängerversion des Grünen Knopfs ausgezeichnet haben, innerhalb einer Frist von zwölf Monaten eine Evaluierung nach dem neuen Standard durchlaufen. Der vorliegende Grüner-Knopf-Standard 2.0 ist veröffentlicht, die Einführung erfolgt ab August 2022.

Für die Einführung gilt die folgende verbindliche Übergangsfrist: Spätestens am 1. August 2023 müssen alle Unternehmen, die am Grünen Knopf teilnehmen, eine (Re-)Zertifizierung nach der Standard-Version 2.0 vorweisen.

Zuvor können Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung von Version 2.0 über ein gültiges Grüner-Knopf-Zertifikat verfügen, eine Evaluierung wahlweise wie folgt durchführen lassen:

- nach dem Grüner-Knopf-Standard 2.0 (Anforderungen an unternehmerische Sorgfaltsprozesse und Bedingungen zur Produktauslobung) oder
- nach dem Grüner-Knopf-Standard 1.0 (unternehmens- und produktbezogene Anforderungen) oder
- nach den „Anforderungen an unternehmerische Sorgfaltsprozesse“ aus Version 2.0 und – für die Produktauslobung – nach den „produktbezogenen Anforderungen“ aus Version 1.0.

Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Standard-Version 2.0 über kein Grüner-Knopf-Zertifikat verfügen, müssen ab dem 1. August 2022 die Prüfung der unternehmerischen Sorgfaltsprozesse nach dem Grüner-Knopf-Standard 2.0 durchlaufen. Ob diese Unternehmen für das Auszeichnen von Produkten mit dem Grüner-Knopf-Logo die „Bedingungen zur Produktauslobung“ aus Version 2.0 oder die „produktbezogenen Anforderungen“ aus Version 1.0 erfüllen, ist ihnen in der einjährigen Übergangsfrist freigestellt.

Da alle Unternehmen spätestens am 1. August 2023 eine (Re-)Zertifizierung nach dem Grüner-Knopf-Standard 2.0 vorweisen müssen, kann dies bedeuten, dass der Zertifizierungszyklus mancher Unternehmen verkürzt ist.

Version	Veröffentlichung	Gültig ab	Änderungen
1.0	Mai 2020	Anforderungen galten ab Start der Einführungsphase im August 2019 in Form der Indikatoren-raster.	Erstversion (nachträgliche Einbettung der Anforderungen in ein Standarddokument)
2.0	Juni 2022	August 2022	<ul style="list-style-type: none"> - Aufteilung zur besseren Lesbarkeit der siegelbezogenen Anforderungen und des Prozesses der Anerkennung von Siegeln (ehemals Produktkriterien) in ein separates Standarddokument - Methodisch-sprachliche Anpassungen der Anforderungen an unternehmerische Sorgfaltsprozesse

Version	Veröffentlichung	Gültig ab	Änderungen
			<ul style="list-style-type: none"> - Verbesserung der Prägnanz, Konsistenz und Kohärenz der Anforderungen¹ - Inhaltliche Anpassungen der Anforderungen mit dem Ziel: <ul style="list-style-type: none"> • Kohärenz mit den Anforderungen des Bündnisses für nachhaltige Textilien herzustellen; • weitere Angleichung der Anforderungen an internationale Rahmenwerke vorzunehmen; • bestehende Themen zu vertiefen: Förderung effektiver Beschwerdemechanismen, Dialog mit Betroffenen; • neue Themen zu integrieren: erste Schritte hin zu existenzsichernden Löhnen in der Lieferkette; • die Prozesshaftigkeit der Indikatoren zu verbessern.

2. Anwendungsbereich

Dieser Standard enthält die Anforderungen an Unternehmen, die die Sorgfaltsprozesse und -systeme bezüglich ihrer Textilsparte nach dem Grüner-Knopf-Standard zertifizieren lassen möchten (siehe [Kapitel 4](#)). Unternehmen, die ein Grüner-Knopf-Zertifikat besitzen, erfüllen die vom Siegelgeber festgelegten spezifischen Anforderungen an die Umsetzung unternehmerischer Sorgfaltspflichten für Menschenrechte, Umwelt und Integrität in ihren textilen Lieferketten (zertifizierter Prozess).

Der Grüner-Knopf-Standard kann nur auf Prozesse von Unternehmen angewendet werden, die antragsberechtigt sind. Antragsberechtigt sind Unternehmen, die von dem Standard erfasste Endprodukte als eigene Produkte herstellen und/oder vertreiben. Dies umfasst sowohl Hersteller solcher Produkte, die als solche auf dem Produkt genannt sind, als auch Handelsunternehmen, die Fremdprodukte unter Eigenmarken als eigene Produkte anbieten.²

Eine Produktauslobung mit dem Grüner-Knopf-Siegel ist nur dann möglich, wenn das Produkt von dem zertifizierten Sorgfaltsprozess abgedeckt ist und es zusätzlich die Bedingung zur Produktauslobung (siehe [Kapitel 5](#)) erfüllt. Die inhaltlichen Anforderungen des Grünen Knopfs an Siegel sowie der Prozess zur Bewertung und Anerkennung der Siegel sind in dem Dokument *Grüner-Knopf-Standard 2.0 – Prozess und Anforderungen für die Anerkennung von Siegeln (Meta-Siegelansatz)* ([Link](#))³ dargestellt.

¹ Siehe Anhang 2 für detaillierte Darstellung der Anpassungen der Anforderungen an unternehmerische Sorgfaltsprozesse.

² Eine regelmäßig aktualisierte Liste für Produkt- und Warengruppen, die mit dem Grünen Knopf ausgelobt werden können, gibt Unternehmen Orientierung ([Link](#)).

³ Die aktuelle Liste anerkannter Siegel ist auf der Website des Grünen Knopfs veröffentlicht (www.gruener-knopf.de).

3. Referenzen

Grundlage für die Entwicklung des vorliegenden Standards sind u. a. die nachfolgend angegebenen Dokumente:

- Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen
- OECD Guidelines for Multinational Enterprises
- OECD Due Diligence Guidance for Responsible Business Conduct
- OECD Due Diligence Guidance for Responsible Supply Chains in the Garment and Footwear Sector
- ILO-Kernarbeitsnormen

Wenn kein Datum oder keine Dokumentenversion genannt ist, gilt die neueste Version des Dokuments, auf das verwiesen wird.

4. Anforderungen an unternehmerische Sorgfaltsprozesse

Unternehmerische Sorgfaltspflichten (*Due Diligence*) beschreiben solche Prozesse, die Unternehmen systematisch verankern und durchführen, um Risiken und negative Auswirkungen in Bezug auf Menschenrechte, Umwelt und Integrität im eigenen Unternehmen sowie in textilen Lieferketten zu identifizieren, zu bewerten, diesen vorzubeugen und sie zu mildern und wiedergutzumachen. Dieser Ansatz beschränkt sich nicht auf einzelne Produktionsstätten, sondern schenkt allen textilen Lieferketten sowie den Geschäfts-, Beschaffungs- und Einkaufspraktiken des beauftragenden Unternehmens Beachtung.

In den meisten Fällen zielen die Indikatoren auf alle Stufen der Textillieferketten ab. Bei einigen Indikatoren wurde die mindestens notwendige Abdeckung der Lieferkettenstufen eingeschränkt. Dies wird durch Formulierungen wie „[...] dies umfasst mindestens Zulieferer auf Ebene der Konfektion und der Nassprozesse“ (z. B. Indikator 2.1.1) deutlich gemacht. Der Indikator bezieht sich dann auf die definierte(n) Stufe(n) der Lieferkette(n). Lieferkettenstufen umfassen „Konfektion“, „Nassprozesse“, „Flächenherstellung“ und „Garnherstellung“ oder „Rohstoffgewinnung“.

Die Anforderungen an unternehmerische Sorgfaltsprozesse sind in fünf Kernelemente, 13 Kriterien und 54 Indikatoren auf Stufe A sowie 33 Indikatoren auf Stufe B aufgegliedert, wobei die Indikatoren prüfungsrelevant sind. Zum besseren Verständnis wurden Anmerkungen in den Indikatoren eingefügt. Während Indikatoren die verbindliche Anforderung darstellen, ist die Anmerkung eine zusätzliche Erklärung der Inhalte. Begriffsdefinitionen sind im Glossar am Ende dieses Dokuments aufgelistet.

Die Einhaltung der Indikatoren werden durch Zertifizierungsstellen gemäß dem Grüner-Knopf-Standard 2.0 geprüft. In der Erstevaluierung werden alle Indikatoren der Stufe A geprüft und jährlich überwacht. In der zweiten Überwachung, nach 24 Monaten, werden zusätzlich alle Indikatoren der Stufe B geprüft. Bei der Rezertifizierung, also nach 36 Monaten, werden alle Indikatoren der Stufen A und B evaluiert, sollte bis dahin keine neue Version des Grüner-Knopf-Standards vorliegen.

Indikatoren können als „erfüllt“, „hinreichend erfüllt“ oder „nicht erfüllt“ bewertet werden. Sollten ein oder mehrere Indikatoren als „nicht erfüllt“ bewertet werden, so kann keine Zertifizierung erfolgen (siehe *Grüner-Knopf-Zertifizierungsprogramm*, [Link](#)).

Kernelement 1: Grundsatzerklärung zu verantwortungsvoller Unternehmensführung

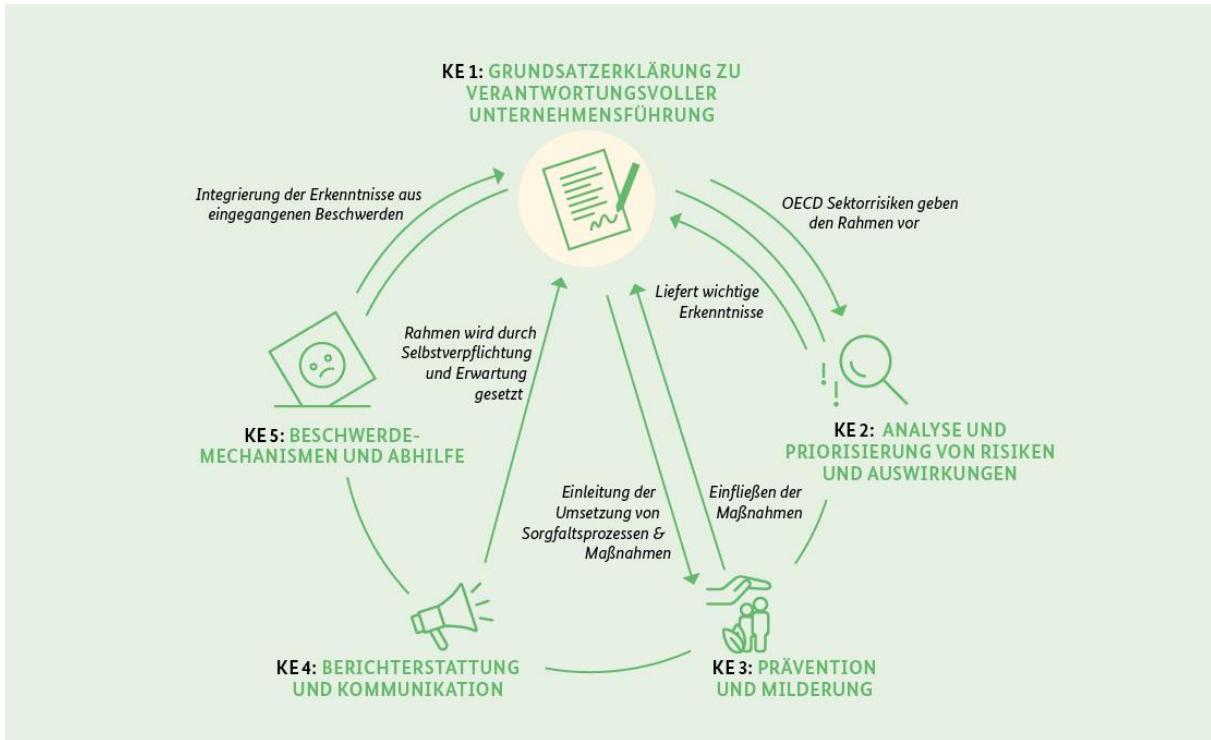


Abbildung 1: Zusammenspiel der Grundsatzerklärung mit anderen Kernelementen

Kriterium 1.1 Bestandteile der Grundsatzerklärung

Das Unternehmen verfügt über eine Grundsatzerklärung zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln in Bezug auf Menschenrechte, Umwelt und Integrität, die sowohl Erwartungen an die eigene Geschäftstätigkeit als auch an Zulieferer beschreibt.

Anmerkung: Die Grundsatzerklärung kann aus einem oder mehreren Dokumenten bestehen.

Nr.	Indikator	Entwicklungsstufe A (Erstevaluierung Jahr 1)	Entwicklungsstufe B (2. Überwachung Jahr 3)
1.1.1	Selbstverpflichtung zu internationalen Übereinkommen & Rahmenwerken	<p>Die Grundsatzerklärung des Unternehmens enthält eine Selbstverpflichtung zur Achtung der Menschenrechte gemäß den VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und mindestens den folgenden internationalen Übereinkommen und Rahmenwerken:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die internationale Menschenrechtscharta sowie die ILO-Kernarbeitsnormen; - international anerkannte Rahmenwerke im Umweltbereich (z. B. BVT, Detox, ZDHC); - international anerkannte Rahmenwerke im Umgang mit Integritätsrisiken (z. B. OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen, Kapitel VII und OECD-Leitfaden für den Bekleidungs- und Schuhsektor, Modul 11). 	<p>Das Unternehmen hat die Grundsatzerklärung um weiterführende Selbstverpflichtungen ergänzt, die seinen besonderen Geschäftskontext und das eigene spezifische Risikoprofil spiegeln (Kernelement 2).</p> <p><i>Anmerkung: Dies kann zum Beispiel weitere Selbstverpflichtungen in Bezug auf den Umgang mit Heim-/Handarbeit oder Wanderarbeiter*innen umfassen.</i></p>
1.1.2	Selbstverpflichtung zu existenzsichernden Löhnen und dem Einsatz nachhaltiger Materialien	<p>Die Grundsatzerklärung enthält eine Selbstverpflichtung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zu verantwortungsvollen Beschaffungs- und Einkaufspraktiken; - zur Förderung existenzsichernder Löhne; - zur kontinuierlichen Steigerung des Einsatzes nachhaltiger Materialien. <p><i>Anmerkung: Die Verpflichtung zu verantwortungsvollen Beschaffungs- und Einkaufspraktiken ist darauf ausgerichtet, dass eigene Praktiken nicht zu negativen Auswirkungen auf Menschenrechte, Umwelt und Integrität in den textilen Lieferketten beitragen. Dazu gehören z. B. gleichberechtigte und offene Preisver-</i></p>	

Nr.	Indikator	Entwicklungsstufe A (Erstevaluierung Jahr 1)	Entwicklungsstufe B (2. Überwachung Jahr 3)
		<p>handlungen, eine vorausschauende Produktionsplanung und die verantwortungsvolle Beendigung von Geschäftsbeziehungen.</p> <p>„Nachhaltige Materialien“ sind beispielsweise 1) Kunstfasern aus mehrheitlich rezyklierten Rohstoffen oder 2) Naturfasern aus nachweislich verantwortungsvoller Produktion.</p>	
1.1.3	Erwartungen an Zulieferer	Die Grundsatzerklärung enthält Erwartungen an Zulieferer entlang der eigenen textilen Lieferketten zur Einhaltung internationaler Standards (1.1.1) im Umgang mit den im OECD-Leitfaden aufgeführten Sektorrisiken.	
1.1.4	Vorgabe zu Unterauftragsvergabe	<p>Sofern Unterauftragsvergabe durch das Unternehmen gestattet wird, enthält die Grundsatzerklärung die Erwartung, dass die Qualifikation von Unterauftragnehmern gleich dem Verfahren mit direkten Zulieferern (3.1.1) vor Aufnahme einer Geschäftsbeziehung evaluiert wird.</p> <p>Sofern das Unternehmen indirekt beschafft, enthält die Grundsatzerklärung die Erwartung, dass Agenten oder Importeure die Vorgabe entsprechend bei vorgelagerten Zulieferern umsetzen.</p>	
1.1.5	Beschreibung der schwerwiegendsten Risiken und der im Unternehmen verankerten Sorgfaltsprozesse	Das Unternehmen nennt in der Grundsatzerklärung seine schwerwiegendsten Risiken in Bezug auf Menschenrechte, Umwelt und Integrität (Kernelement 2) in den eigenen textilen Lieferketten und beschreibt, welche Sorgfaltsprozesse es verankert hat, um diese Risiken zu vermeiden oder zu mildern.	
1.1.6	Umgang mit vulnerablen Stakeholdern oder Gruppen	<p>Das Unternehmen nennt in der Grundsatzerklärung besonders vulnerable Stakeholder oder Gruppen (2.1.3) und erläutert, wie deren Bedarfe bei der Umsetzung der eigenen Sorgfaltsprozesse berücksichtigt werden.</p> <p>Anmerkung: Zu besonders vulnerablen Gruppen zählen zum Beispiel Frauen, Kin-</p>	

Nr.	Indikator	Entwicklungsstufe A (Erstevaluierung Jahr 1)	Entwicklungsstufe B (2. Überwachung Jahr 3)
		<i>der, Migrant*innen, Wanderarbeiter*innen, Heimarbeiter*innen, Menschen mit Behinderungen etc.</i>	
1.1.7	Umgang mit Beschwerden und Abhilfe	<p>Das Unternehmen erläutert in der Grundsatzerklärung, wie potenziell Betroffene das Unternehmen bei Verstößen kontaktieren können. Das Unternehmen verpflichtet sich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschwerdeführende vor Vergeltungsmaßnahmen im Rahmen der eigenen Möglichkeiten zu schützen und - bei legitimen Beschwerden oder Hinweisen zu negativen Auswirkungen auf Menschenrechte, Umwelt und Integrität, die das Unternehmen verursacht oder zu denen es beigetragen hat, Abhilfe und Wiedergutmachung zu leisten oder daran mitzuwirken. <p><i>Anmerkung: Den Schutz von Beschwerdeführer*innen kann ein Unternehmen zum Beispiel über die Wahrung der Anonymität gewährleisten.</i></p>	
1.1.8	Formale Anforderungen	<p>Bei der Erstellung und/oder Aktualisierung der Grundsatzerklärung hat sich das Unternehmen auf einschlägiges internes und externes Fachwissen gestützt.</p>	<p>Das Unternehmen hat die Grundsatzerklärung anhand des zunehmenden Wissens über Risiken und negative Auswirkungen auf Menschenrechte, Umwelt und Integrität (Kernelement 2) in den textilen Lieferketten überarbeitet und dabei auch, sofern eingetreten, Veränderungen im eigenen Risikoprofil (2.1.6) berücksichtigt.</p> <p><i>Anmerkung: Veränderungen im eigenen Risikoprofil können sich zum Beispiel durch die Aufnahme neuer Geschäftsbeziehungen, das Erschließen eines neuen Beschaffungslandes oder die Aufnahme neuer Produktlinien ergeben.</i></p>

Kriterium 1.2 Kommunikation der Grundsatzerklärung

Das Unternehmen verfügt über Prozesse, um die Grundsatzerklärung öffentlich und an relevante Zielgruppen zu kommunizieren.

Nr.	Indikator	Entwicklungsstufe A (Erstevaluierung Jahr 1)	Entwicklungsstufe B (2. Überwachung Jahr 3)
1.2.1	Veröffentlichung auf der Website	Das Unternehmen hat alle Bestandteile der Grundsatzerklärung (1.1.1 – 1.1.7) auf der eigenen Website veröffentlicht.	
1.2.2	Kommunikation an eigene Mitarbeiter*innen	Das Unternehmen hat die für sie relevanten Bestandteile der Grundsatzerklärung an die eigenen Mitarbeiter*innen entweder in der jeweiligen Landessprache oder auf Englisch kommuniziert.	
1.2.3	Verpflichtung von Zulieferern und Kaskadierung in die Lieferketten	Das Unternehmen hat direkte Zulieferer zur Umsetzung der für sie relevanten Bestandteile der Grundsatzerklärung und zur Weitergabe an vorgelagerte Zulieferer verpflichtet. Sofern Deutsch nicht die Geschäftssprache ist, wird die Grundsatzklärung auf Englisch vorgelegt. Sofern das Unternehmen indirekt beschafft, verpflichtet es Agenten oder Importeure, die Vorgaben entsprechend bei vorgelagerten Zulieferern umzusetzen.	

Kriterium 1.3 Verankerung der Grundsatzklärung im Unternehmen

Das Unternehmen stellt sicher, dass für die Umsetzung der Grundsatzklärung entsprechende Verantwortlichkeiten, Anreizstrukturen, finanzielle und personelle Ressourcen und Kompetenzen in der eigenen Organisation vorhanden sind.

Nr.	Indikator	Entwicklungsstufe A (Erstevaluierung Jahr 1)	Entwicklungsstufe B (2. Überwachung Jahr 3)
1.3.1	Verantwortung der Geschäftsleitung	<p>Die Geschäftsleitung hat die Grundsatzklärung formal verabschiedet.</p> <p>Die Geschäftsleitung verantwortet die Erfüllung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten wie in der Grundsatzklärung dargelegt und hat entsprechende Verantwortlichkeiten für die operative Umsetzung von Sorgfaltsprozessen festgelegt.</p> <p>Diese umfassen mindestens die Funktionsbereiche Nachhaltigkeit/CSR, Einkauf, Beschaffung, Design, Produktentwicklung, Personal und Compliance.</p>	<p>Der Fortschritt des Unternehmens bei der Umsetzung von Sorgfaltsprozessen und Zielen wird regelmäßig von der Geschäftsleitung diskutiert (mindestens alle zwölf Monate).</p> <p>Der Fortschritt bei der Umsetzung fließt bei mindestens einem Mitglied der Geschäftsleitung in die Leistungsbewertung ein. Die Berücksichtigung in der Leistungsbewertung gilt allein für eine bestellte Geschäftsleitung. Inhaber und Inhaberinnen, die die Geschäftsleitung selbst verantworten, bzw. geschäftsführende Gesellschafter und Gesellschafterinnen sind hiervon nicht erfasst.</p> <p>Die Geschäftsleitung stellt sicher, dass für die mit der Umsetzung beauftragten Funktionen jeweils entsprechende Ziele und KPIs zur Umsetzungsmessung formuliert sind.</p>
1.3.2	Internes Bewusstsein und Expertise	<p>Das Unternehmen hat sichergestellt, dass zuständige Mitarbeiter*innen (1.3.1) die grundlegenden Anforderungen der eigenen Organisation an die unternehmerischen Sorgfaltspflichten kennen und über das notwendige Wissen verfügen, um diese in ihrer Funktion praktisch umzusetzen.</p> <p>Sofern Mitarbeiter*innen direkten Kontakt zu potenziell Betroffenen oder deren legitimen Vertretungen haben, wurden sie entsprechend sensibilisiert, mögliche Missstände zu identifizieren und zu beurteilen.</p> <p><i>Anmerkung: Die Expertise des eigenen Personals kann zum Beispiel durch die Berück-</i></p>	<p>Das Unternehmen hat Trainingsbedarf identifiziert und die betreffenden Mitarbeiter*innen zu spezifischen Sektorrisiken und Umsetzungs Herausforderungen geschult.</p>

Nr.	Indikator	Entwicklungsstufe A (Erstevaluierung Jahr 1)	Entwicklungsstufe B (2. Überwachung Jahr 3)
		<i>sichtung entsprechender Auswahlkriterien bei der Einstellung oder auch durch Trainings sichergestellt werden.</i>	
1.3.3	Anreizstrukturen	<p>Das Unternehmen hat das eigene Anreiz- und Belohnungssystem dahingehend überprüft, inwiefern es zur Umsetzung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten beiträgt oder falsche Anreize setzt. Entsprechende Verbesserungsmöglichkeiten wurden identifiziert.</p> <p><i>Anmerkung: Dies kann je nach Organisationskultur sowohl finanzielle (z. B. Bonuszahlungen oder Prämien, geknüpft an die Erreichung bestimmter Ziele) als auch nicht finanzielle Anreize (z. B. interne Auszeichnungen, Anreize zur Weiterbildung etc.) oder beides in Kombination umfassen.</i></p>	<p>Das Anreiz- und Belohnungssystem des Unternehmens umfasst gezielte Anreizstrukturen für eigene Mitarbeiter*innen sowie Entscheidungsträger*innen in den Funktionsbereichen Einkauf, Beschaffung, Produktentwicklung, Compliance und Design, die zur Umsetzung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten beitragen.</p>
1.3.4	Berücksichtigung in Entscheidungs- und Strategieprozessen	<p>Das Unternehmen stellt sicher, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse und -priorisierung sowie die ermittelten negativen Auswirkungen auf Menschenrechte, Umwelt und Integrität (Kernelement 2) unternehmensweit in relevanten Entscheidungsprozessen berücksichtigt werden.</p> <p>Relevante Entscheidungsprozesse sind mindestens:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Erschließen eines neuen Beschaffungs-/Produktionslandes; - das Verlassen eines bestehenden Beschaffungs-/Produktionslandes. 	<p>Das Unternehmen stellt sicher, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse und -priorisierung sowie die ermittelten negativen Auswirkungen auf Menschenrechte, Umwelt und Integrität (Kernelement 2) in weiteren relevanten Entscheidungs- und Strategieprozessen berücksichtigt werden.</p> <p>Dies gilt zusätzlich zu den in Stufe A genannten Aspekten mindestens auch für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Produktentwicklungsstrategie - die Beschaffungs- und Einkaufsstrategie <p><i>Anmerkung: Die Produktentwicklungsstrategie umfasst zum Beispiel Entscheidungen zu neuen Produktlinien, die Aufnahme neuer Materialien, etc. Die Beschaffungs- und Einkaufsstrategie umfasst zum Beispiel Entscheidungen über das eigene Beschaffungsmodell (indirekt/direkt), Auswahlkriterien für Zulieferer, strategische Beschaffungsziele etc.</i></p>

Kernelement 2: Analyse und Priorisierung von Risiken und Auswirkungen

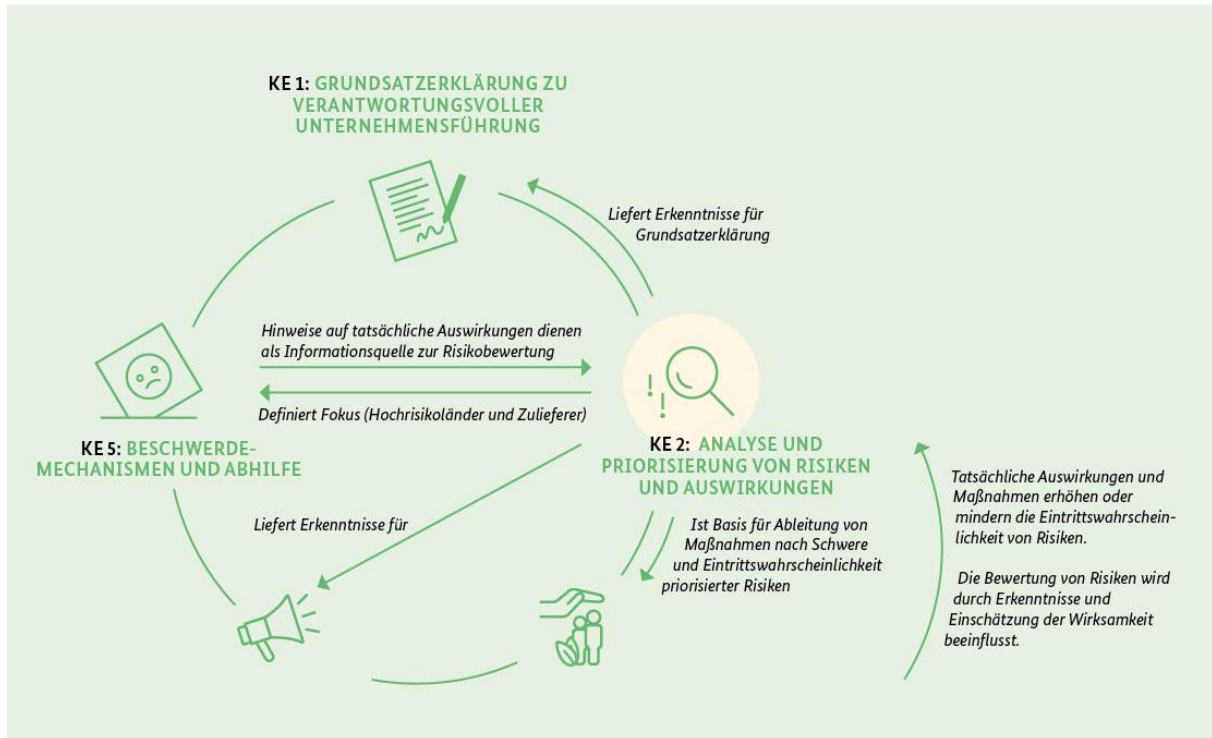


Abbildung 2: Zusammenspiel der Analyse von Risiken und Auswirkungen mit anderen Kernelementen

Kriterium 2.1 Analyse und Priorisierung von Risiken

Das Unternehmen analysiert und priorisiert seine menschenrechtlichen, ökologischen und Integritätsrisiken („Risiken“) entlang der eigenen textilen Lieferketten von der Rohstoffgewinnung bis zur Konfektion. Verfügt das Unternehmen über eigene Produktionsbetriebe, werden auch diese betrachtet.

Nr.	Indikator	Entwicklungsstufe A (Erstevaluierung Jahr 1)	Entwicklungsstufe B (2. Überwachung Jahr 3)
2.1.1	Mapping der eigenen textilen Lieferketten	<p>Das Unternehmen verfügt über einschlägige Informationen zu Zulieferern entlang der eigenen textilen Lieferketten.</p> <p>Dies umfasst mindestens Zulieferer auf Ebene der Konfektion und der Nassprozesse.</p> <p>Die Informationen umfassen mindestens Standort, Produktionstypen bzw. -kategorien, Mutterkonzern, Produkttypen, Anzahl der Beschäftigten, Art der Arbeitnehmendenvertretung.</p> <p>Im Fall von fehlenden Daten dokumentiert und begründet das Unternehmen Informationslücken für die aufgeführten Prozessschritte und weist entsprechende Bemühungen zur Datenbeschaffung nach. Basierend auf den Ergebnissen der Risikoanalyse (2.1.6) hat sich das Unternehmen Ziele zur Erhöhung/Vertiefung der Daten gesetzt. Die Umsetzung der Ziele ist in einem Maßnahmenplan festgelegt.</p> <p><i>Anmerkung: Entsprechende Bemühungen zur Beschaffung von Informationen können z. B. die Kontaktaufnahme per E-Mail mit direkten Zulieferern sein. Die Anzahl der Beschäftigten kann anhand folgender Kategorien erfasst werden: weniger als 1000, 1001 bis 5000, 5001 bis 10000, mehr als 10000.</i></p>	<p>Das Unternehmen verfügt über weitere einschlägige Informationen zu Zulieferern entlang der eigenen textilen Lieferketten.</p> <p>Dies umfasst mindestens Zulieferer auf Ebene der Flächen- und Garnherstellung.</p> <p>Die Informationen umfassen mindestens Standort, Produktionstypen bzw. -kategorien, Mutterkonzern, Produkttypen, Anzahl der Beschäftigten, Art der Arbeitnehmendenvertretung.</p> <p>Auf Ebene der Rohstoffgewinnung verfügt das Unternehmen mindestens über Informationen zu Herkunftsland und -region.</p> <p>Im Fall von fehlenden Daten dokumentiert und begründet das Unternehmen Informationslücken für die aufgeführten Prozessschritte und weist entsprechende Bemühungen zur Datenbeschaffung nach. Basierend auf den aktualisierten Ergebnissen der Risikoanalyse (2.1.6) hat sich das Unternehmen weitere Ziele zur Erhöhung/Vertiefung der Daten gesetzt. Die Umsetzung der Ziele ist in einem Maßnahmenplan festgelegt.</p>
2.1.2	Länder-, Sektor- und spezifische Material- und Produktrisiken	<p>Das Unternehmen hat soziale, ökologische und Integritätsrisiken entlang der eigenen textilen Lieferketten von der Rohstoffgewinnung bis zur Konfektion identifiziert und analysiert. Dabei wurden folgende Risiken berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - länderspezifische Risiken - die sektorspezifischen Risiken des OECD-Leitfadens und weitere für das 	

Nr.	Indikator	Entwicklungsstufe A (Erstevaluierung Jahr 1)	Entwicklungsstufe B (2. Überwachung Jahr 3)
		<p>Unternehmen relevante Risikobereiche (in Bezug auf eigene Materiallieferketten und das Geschäftsmodell)</p> <ul style="list-style-type: none"> - material- oder produktspezifische Risiken <p><i>Anmerkung: Wenn Zulieferer in den tieferen Lieferketten noch nicht bekannt sind, können diese Stufen entlang von materialspezifischen Risiken analysiert werden. Dabei kann das Unternehmen ähnliche Materialien zusammen betrachten, sollte aber eine Unterscheidung von Naturfasern, Fasern tierischen Ursprungs, zellulosebasierten Regeneratfasern und synthetischen Chemiefasern vornehmen. Zutaten und Accessoires müssen nicht berücksichtigt werden.</i></p>	
2.1.3	Vulnerable Stakeholder und Gruppen	Das Unternehmen hat vulnerable Stakeholder und Gruppen, die durch die Geschäftsaktivitäten und -beziehungen des Unternehmens besonders betroffen sein könnten, und ihre Bedarfe identifiziert.	
2.1.4	Bewertung der Eintrittswahrscheinlichkeit	<p>Das Unternehmen hat die Eintrittswahrscheinlichkeit der identifizierten Risiken (2.1.2) unter Berücksichtigung der folgenden Aspekte bewertet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - inwiefern das eigene Geschäftsmodell und die eigenen Beschaffungs- und Einkaufspraktiken das Eintreten von Risiken beeinflussen (2.3.1); - inwiefern vorhandene Präventions- oder Milderungsprozesse (Kernelement 3) das Eintreten von Risiken reduzieren. Dies umfasst auch Informationen zur Qualifikation von Zulieferern im Umgang mit diesen Risiken (3.1.1). <p>Sofern das Unternehmen über Agenten oder Importeure beschafft, berücksichtigt es auch Informationen zu deren Qualifikation im Umgang mit Risiken in den Lieferketten (3.1.1).</p>	

Nr.	Indikator	Entwicklungsstufe A (Erstevaluierung Jahr 1)	Entwicklungsstufe B (2. Überwachung Jahr 3)
2.1.5	Priorisierung der Risiken	<p>Das Unternehmen hat die identifizierten Risiken gemäß <i>OECD-Leitfaden</i> anhand ihrer Schwere (Grad, Ausmaß und Unumkehrbarkeit) und Eintrittswahrscheinlichkeit (2.1.4) priorisiert.</p> <p>Im Ergebnis hat das Unternehmen Folgendes definiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - seine schwerwiegendsten Risiken - Risiko-Länder - Hochrisiko-Zulieferer - Hochrisiko-Materialien 	
2.1.6	Formale Anforderungen	<p>Das Unternehmen überprüft und aktualisiert die Risikoanalyse (2.1.2) und -priorisierung (2.1.4 und 2.1.5) regelmäßig (mindestens jährlich) sowie anlassbezogen.</p> <p>Die anlassbezogene Überprüfung und Aktualisierung erfolgt mindestens bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erschließung eines neuen Beschaffungs-/Produktionslandes; - einer gravierenden Veränderung der Risiken in einem bestehenden Beschaffungs-/Produktionsland (z. B. durch Konflikt, Änderung der politischen Verhältnisse). <p>Bei der Risikoanalyse hat das Unternehmen internes und externes Fachwissen (mindestens Informationen von Gewerkschaften/Arbeitnehmendenvertretungen oder zivilgesellschaftlichen Akteuren) berücksichtigt und verwendete Quellen dokumentiert. Die Ergebnisse wurden intern an maßgebliche Entscheidungsträger*innen kommuniziert.</p>	<p>Das Unternehmen hat seine Risikoanalyse und -priorisierung überprüft, aktualisiert und anhand des zunehmenden Wissens über die eigene textile Lieferkette (2.1.1) erweitert.</p> <p>Die anlassbezogene Überprüfung und Aktualisierung erfolgt auch bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Aufnahme von neuen Materialien oder Produkttypen in das eigene Portfolio.

Kriterium 2.2 Ermittlung von negativen Auswirkungen

Das Unternehmen ermittelt negative Auswirkungen auf Menschenrechte, Umwelt und Integrität entlang der eigenen textilen Lieferketten von der Rohstoffgewinnung bis zur Konfektion. Verfügt das Unternehmen über eigene Produktionsbetriebe, werden auch diese betrachtet.

Nr.	Indikator	Entwicklungsstufe A (Erstevaluierung Jahr 1)	Entwicklungsstufe B (2. Überwachung Jahr 3)
2.2.1	Ermittlung der eigenen negativen Auswirkungen	<p>Das Unternehmen hat anlassbezogen seine negativen Auswirkungen auf Menschenrechte, Umwelt und Integrität ermittelt.</p> <p>Relevante Anlässe sind mindestens:</p> <ul style="list-style-type: none"> - eingegangene Beschwerden oder Hinweise zu Vorfällen bei Zulieferern oder im Unternehmen, die auf eine Veränderung der Risiken oder konkrete negative Auswirkungen vor Ort hindeuten, und - mangelnde Informationslage zu schwerwiegendsten Risiken. <p><i>Anmerkung: Eine mangelnde Informationslage zu schwerwiegendsten Risiken kann zum Beispiel vorliegen, wenn es Hinweise auf schwerwiegendste Risiken in tieferen Lieferketten gibt, zu diesen aber keine weiteren Informationen zur Eintrittswahrscheinlichkeit und zu den involvierten Zulieferern vorliegen.</i></p>	<p>Das Unternehmen kooperiert mit externen Stakeholdern, insbesondere mit anderen Unternehmen und/oder Zulieferern, um anlassbezogen negative Auswirkungen auf Menschenrechte, Umwelt und Integrität in den Lieferketten zu ermitteln. Dies umfasst neben der gemeinsamen Ermittlung von negativen Auswirkungen auch das Teilen von Ergebnissen und die gemeinsame Lösungsfindung bei erwiesenen negativen Auswirkungen.</p>
2.2.2	Formale Anforderungen	<p>Das Unternehmen hat bei der Analyse</p> <ul style="list-style-type: none"> - internes Fachwissen sowie - das Feedback und die Ergebnisse des Austauschs mit (potenziell) Betroffenen und/oder deren legitimen Vertretungen berücksichtigt. <p><i>Anmerkung: Betroffene und ihre Vertretungen vor Ort können neben Arbeiter*innen und ihren Vertretungen zum Beispiel auch Kinderrechtsorganisationen oder lokale Gemeinschaften und ihre Vertretungen umfassen.</i></p>	<p>Das Unternehmen holt sich mindestens alle zwei Jahre Feedback von externen Expert*innen oder Stakeholdern zur Methodik und zu den Ergebnissen der Ermittlungen von negativen Auswirkungen ein.</p>

Kriterium 2.3 Geschäfts- und Beschaffungsmodell und existenzsichernde Löhne

Das Unternehmen analysiert, inwiefern das eigene Geschäftsmodell sowie seine Beschaffungs- und Einkaufspraktiken zu negativen Auswirkungen auf Menschenrechte, Umwelt und Integrität beitragen. Es erfasst das Lohngefälle in allen Risiko-Ländern, in denen direkte Zulieferer produzieren, und identifiziert darüber Lohnlücken.

Nr.	Indikator	Entwicklungsstufe A (Erstevaluierung Jahr 1)	Entwicklungsstufe B (2. Überwachung Jahr 3)
2.3.1	Geschäfts- und Beschaffungsmodell-bezogene Risikofaktoren	<p>Das Unternehmen hat das eigene Geschäftsmodell und die eigenen Beschaffungs- und Einkaufspraktiken und deren Einfluss auf das Eintreten von negativen Auswirkungen auf Menschenrechte, Umwelt und Integrität in der Lieferkette analysiert (2.1.4). Dabei hat das Unternehmen folgende Aspekte berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Perspektive verschiedener Funktionen (mindestens Einkauf, Beschaffung, Design, Produktentwicklung, Compliance); - alle einschlägigen Prozesse. Diese umfassen mindestens die Beschaffungsstrategie, Forecasting/Planung, Preiskalkulationen/ -verhandlungen, Musterherstellung/Tech Packs, Auftragsänderungen, Vorlaufzeiten, Zahlungsbedingungen, Beendigung von Geschäftsbeziehungen; - sofern zutreffend, die Zusammenarbeit mit Auftraggebern sowie mit dazwischengeschalteten Akteuren wie Agenten/Importeuren. 	<p>Das Unternehmen aktualisiert die Analyse regelmäßig (mindestens alle zwei Jahre).</p> <p>Bei der Analyse hat das Unternehmen auch das Feedback von direkten Zulieferern berücksichtigt und dies mit den eigenen Ergebnissen abgeglichen (3.2.2).</p> <p>Sofern das Unternehmen über Agenten oder Importeure beschafft, stellt es sicher, dass neben Feedback von diesen auch von vorgelagerten Zulieferern (Konfektion) Feedback eingeholt wird.</p>

Nr.	Indikator	Entwicklungsstufe A (Erstevaluierung Jahr 1)	Entwicklungsstufe B (2. Überwachung Jahr 3)
2.3.2	Lohnlückenanalyse	<p>Das Unternehmen hat das Lohngefälle zwischen gezahlten Löhnen und verfügbaren Referenzwerten zu existenzsichernden Löhnen auf Ebene der Konfektion (exklusive ausgelagerter Prozessschritte) in Risiko-Ländern bzw. bei Hochrisiko-Zulieferern (2.1.5) analysiert und darüber Lohnlücken identifiziert.</p> <p>Sofern das Unternehmen über Agenten oder Importeure beschafft, gilt die Anforderung ebenso für vorgelagerte Zulieferer auf Ebene der Konfektion. Für die Analyse nutzt das Unternehmen gängige Referenzwerte für existenzsichernde Löhne. Sollte für ein Risiko-Land kein Referenzwert vorliegen, legt das Unternehmen auf Grundlage vergleichbarer Kriterien (Anker-Methode, Asia-Floor-Wage [AFW]-Methodik oder gewerkschaftliche Forderungen) erstellte Referenzwerte zugrunde.</p> <p><i>Anmerkung: Gängige Referenzwerte werden z. B. in der vom Textilbündnis veröffentlichten Liste aufgeführt.</i></p>	<p>Das Unternehmen aktualisiert die Lückenanalyse regelmäßig (mindestens alle zwei Jahre).</p>

Kernelement 3: Prävention und Milderung

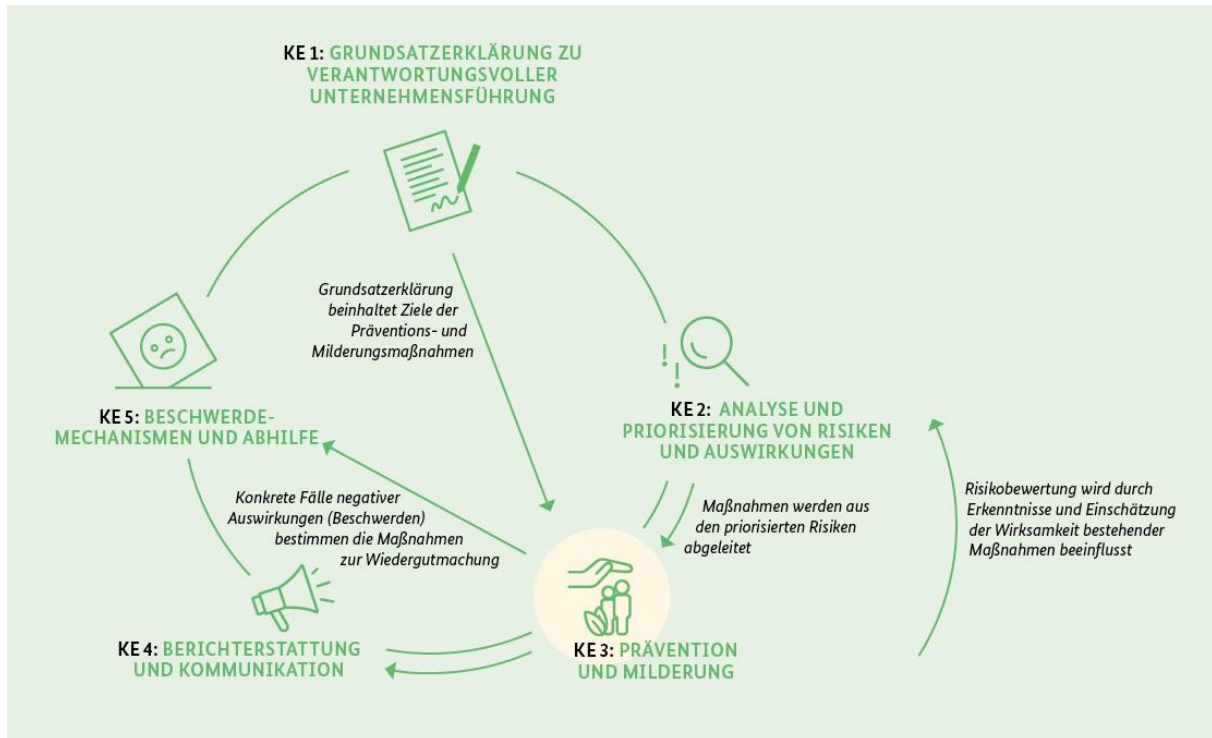


Abbildung 3: Zusammenspiel der Präventions- und Milderungsmaßnahmen mit anderen Kernelementen

Kriterium 3.1 Interne Präventions- und Milderungsmaßnahmen

Das Unternehmen hat intern Maßnahmen ergriffen, die zum Ziel haben, die identifizierten schwerwiegendsten Risiken in den eigenen textilen Lieferketten zu adressieren und die ermittelten negativen Auswirkungen auf Menschenrechte, Umwelt und Integrität (Kernelement 2) zu mildern.

Nr.	Indikator	Entwicklungsstufe A (Erstevaluierung Jahr 1)	Entwicklungsstufe B (2. Überwachung Jahr 3)
3.1.1	Evaluierung der Qualifikation von Zulieferern	<p>Das Unternehmen evaluiert, inwiefern direkte Zulieferer die eigenen kommunizierten Erwartungen (1.1.3) erfüllen und welche Maßnahmen diese zur Vermeidung und Milderung von negativen Auswirkungen auf Menschenrechte, Umwelt und Integrität ergriffen haben.</p> <p>Sofern Unterauftragsvergabe gestattet ist, evaluiert das Unternehmen gleichermaßen Unterauftragnehmer. Sofern das Unternehmen indirekt beschafft, verpflichtet es Agenten oder Importeure, deren vorgelagerten Zulieferer und ggf. Unterauftragnehmer zu evaluieren (1.1.4).</p>	<p>Das Unternehmen verfügt über Informationen, inwiefern Zulieferer in den tieferen Lieferketten (2.1.1) die eigenen kommunizierten Erwartungen (1.1.3) erfüllen und welche Maßnahmen diese zur Vermeidung und Milderung von negativen Auswirkungen auf Menschenrechte, Umwelt und Integrität ergriffen haben.</p>
3.1.2	Formale Anforderungen an die Evaluierung von Zulieferern	<p>Die Evaluierung der Qualifikation:</p> <ul style="list-style-type: none"> - erfolgt in allen Fällen mindestens vor der Aufnahme einer neuen Geschäftsbeziehung und einmal jährlich bei bestehenden Geschäftsbeziehungen; - berücksichtigt länderspezifische Risiken (2.1.2) und weitere mögliche Hinweise auf Probleme oder Vorfälle vor Ort (2.2.1); - umfasst in Risiko-Ländern und bei Hochrisiko-Zulieferern (2.1.5) zusätzlich eine Befragung von potenziell Betroffenen vor Ort (mindestens Arbeiter*innen) durch qualifiziertes Personal zur Kenntnis ihrer Rechte und negativen Auswirkungen, Problemen und/oder Vorfällen. Das Personal ist entsprechend qualifiziert, menschenrechtliche, ökologische und Integritätsrisiken und negative Auswirkungen zu identifizieren und zu beurteilen. <p>Das Ergebnis der Beurteilung fließt gleichberechtigt zu kommerziellen</p>	

Nr.	Indikator	Entwicklungsstufe A (Erstevaluierung Jahr 1)	Entwicklungsstufe B (2. Überwachung Jahr 3)
		<p>Faktoren wie Preis oder Lieferzeiten in Auftragsentscheidungen ein.</p> <p>Sofern Unterauftragsvergabe gestattet ist, stellt das Unternehmen klare Mindestanforderungen an die Qualifikation von Unterauftragnehmern. Sofern das Unternehmen indirekt beschafft, stellt es klare Mindestanforderungen an die Qualifikation von vorgelagerten Zulieferern.</p>	
3.1.3	Anreize für Zulieferer	<p>Das Unternehmen verfügt über Anreize für direkte Zulieferer (in Risiko-Ländern bzw. für Hochrisiko-Zulieferer [2.1.5]), sich kontinuierlich in Bezug auf verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln weiterzuqualifizieren (3.1.1).</p> <p><i>Anmerkung: Anreize können zum Beispiel in Form von längerfristigen Verträgen und/oder eines erhöhten Auftragsvolumens geboten werden, aber auch durch finanzielle Unterstützung, zum Beispiel für bestimmte Zertifizierungen oder auch für die technologische Ausrüstung. Ebenso können Anreize durch die Teilnahme an Capacity-Building-Formaten oder Exzellenzprogrammen geschaffen werden.</i></p>	<p>Das Unternehmen belohnt die kontinuierliche Verbesserung von direkten Zulieferern (in Risiko-Ländern bzw. für Hochrisiko-Zulieferer [2.1.5]) mindestens über längerfristige Verträge und/oder erhöhtes Auftragsvolumen. Die kontinuierliche Verbesserung wird gemeinsam von Einkauf und Zulieferer mindestens jährlich unter Bezug auf die aktuelle Evaluierung der Qualifikation des Zulieferers (3.1.1) bewertet.</p>
3.1.4	Beendigung von Geschäftsbeziehungen	<p>Das Unternehmen verfügt über ein Verfahren zu einer verantwortungsvollen Beendigung von Geschäftsbeziehungen mit direkten Zulieferern, wenn sich negative Auswirkungen auf Menschenrechte, Umwelt und Integrität nach mehrmaligen Versuchen nicht beheben lassen. Ebenso deckt es das Stornieren und Aussetzen von Aufträgen aus wirtschaftlichen Gründen ab.</p> <p>Das Verfahren umfasst mindestens:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Zurverfügungstellen von detaillierten Informationen, die die Geschäftsentscheidung erklären, sowie ausreichend Vorlaufzeit (proportional zum Auftragsvolumen) für die Zulieferer; 	<p>Das Unternehmen überprüft kontinuierlich die Umsetzung des eigenen Verfahrens zur verantwortungsvollen Beendigung von Geschäftsbeziehungen und daraus resultierender Maßnahmen, sofern diese mit Zulieferern vereinbart wurden.</p> <p>Potenziell Betroffene und/oder ihre legitimen Vertretungen haben die Möglichkeit, Probleme oder Vorfälle im Rahmen der Umsetzung dieses Verfahrens zu melden (Kernelement 5).</p>

Nr.	Indikator	Entwicklungsstufe A (Erstevaluierung Jahr 1)	Entwicklungsstufe B (2. Überwachung Jahr 3)
		<ul style="list-style-type: none"> - die Bezahlung bereits getätigter Arbeit und bereits bestellter Materialien und - die Anforderung an Zulieferer, Vorgaben zu Lohn- und Abfindungszahlungen gemäß nationalen Gesetzen, internationalen Arbeitsnormen und Tarifverträgen einzuhalten. <p><i>Anmerkung: Die Vorlaufzeit zwischen Ankündigung und tatsächlicher Beendigung der Geschäftsbeziehung sollte proportional zum prozentualen Auftragsvolumen des Unternehmens beim Zulieferer sein.</i></p>	

Kriterium 3.2 Präventions- und Milderungsmaßnahmen in den Lieferketten

Das Unternehmen hat Maßnahmen in den eigenen textilen Lieferketten ergriffen, die zum Ziel haben, die identifizierten schwerwiegendsten Risiken in den eigenen textilen Lieferketten zu adressieren und die ermittelten negativen Auswirkungen auf Menschenrechte, Umwelt und Integrität (KE2) zu mildern.

Nr.	Indikator	Entwicklungsstufe A (Erstevaluierung Jahr 1)	Entwicklungsstufe B (2. Überwachung Jahr 3)
3.2.1	Kooperation mit externen Stakeholdern	<p>Das Unternehmen hat neben den eigenen Beschaffungs- und Einkaufspraktiken (2.3.1) weitere systemische Ursachen für seine schwerwiegendsten Risiken (2.1.5) und ermittelten negativen Auswirkungen (2.2.1) identifiziert. Es arbeitet gezielt in Kooperation mit externen Stakeholdern daran, diese durch gemeinsame Maßnahmen zu adressieren. Dabei nutzt es bestehende Formate, Initiativen oder Zusammenschlüsse oder initiiert solche.</p> <p><i>Anmerkung: Externe Stakeholder können z. B. Zulieferer, potenziell Betroffene wie Arbeiter*innen, Zivilgesellschaft, Arbeitnehmendenvertretungen, andere Unternehmen als auch Branchen- und/oder Multistakeholder-Initiativen (MSI) umfassen.</i></p>	<p>Das Unternehmen evaluiert kontinuierlich die Effektivität der Maßnahmen in Kooperation mit externen Stakeholdern und entwickelt diese entsprechend weiter oder weitet sie gezielt aus.</p>
3.2.2	Dialog mit Zulieferern	<p>Das Unternehmen tauscht sich mindestens einmal im Jahr mit Zulieferern in Risiko-Ländern bzw. Hochrisiko-Zulieferern (2.1.5) zu Umsetzungsherausforderungen und dem möglichen Anteil der eigenen Geschäfts- oder Einkaufspraktiken an diesen aus (2.3.1).</p> <p>Dies umfasst mindestens Zulieferer auf Ebene der Konfektion und der Nassprozesse.</p> <p>Der Dialog umfasst auch die Umsetzung der eigenen Strategie zur Förderung existenzsichernder Löhne (3.3.3).</p> <p>Sofern das Unternehmen indirekt beschafft, richtet sich dies an vorgelagerte Zulieferer auf Ebene der Konfektion und der Nassprozesse und umfasst zusätzlich auch den Dialog mit Agenten oder Importeuren.</p>	<p>Die Erkenntnisse aus dem Dialog mit Zulieferern sind in die Weiterentwicklung oder Verbesserung der Maßnahmen in den Lieferketten (3.2) eingeflossen.</p>

Nr.	Indikator	Entwicklungsstufe A (Erstevaluierung Jahr 1)	Entwicklungsstufe B (2. Überwachung Jahr 3)
		<p><i>Anmerkung: Der Dialog mit Zulieferern kann über bestehende Formate (z. B. jährliche Treffen zwischen Einkauf und Zulieferer) geführt werden.</i></p>	
3.2.3	Unterstützung von Zulieferern	<p>Basierend auf den identifizierten schwerwiegendsten Risiken (2.1.5) und ermittelten negativen Auswirkungen (2.2.1) und den Informationen aus der Evaluierung der Qualifikation von Zulieferern (3.1.1) unterstützt das Unternehmen Zulieferer in Risiko-Ländern bzw. Hochrisiko-Zulieferer (2.1.5) bei der Einhaltung der eigenen kommunizierten Erwartungen (1.1.3).</p> <p>Dies umfasst mindestens Zulieferer auf Ebene der Konfektion und der Nassprozesse.</p> <p>Sofern das Unternehmen indirekt beschafft, richtet sich dies an vorgelagerte Zulieferer auf Ebene der Konfektion und der Nassprozesse und umfasst zusätzlich auch die Unterstützung von Agenten oder Importeuren.</p> <p><i>Anmerkung: Die Unterstützung von Zulieferern kann beispielsweise in Form von Schulungsprogrammen oder Beratungsangeboten umgesetzt werden.</i></p>	<p>Lernerfahrungen aus der Umsetzung von Maßnahmen auf Ebene der Konfektion und der Nassprozesse sowie Erkenntnisse zu deren Effektivität sind in die Weiterentwicklung oder Verbesserung dieser Maßnahmen eingeflossen.</p> <p>Analog zur erhöhten Transparenz zu Zulieferern in Risiko-Ländern bzw. Hochrisiko-Zulieferern in den tieferen Lieferketten (2.1.1, 2.1.5) unterstützt das Unternehmen Zulieferer auf Ebene der Flächen- und Garnherstellung sowie der Rohstoffgewinnung.</p> <p>Potenziell Betroffene und/oder ihre legitimen Vertretungen werden in Aktivitäten zur Entwicklung von Maßnahmen, zur Überprüfung der Umsetzung und zur Bewertung der Effektivität eingebunden.</p>
3.2.4	Formale Anforderungen an Maßnahmen	<p>Die vom Unternehmen ergriffenen Maßnahmen in den Lieferketten sind der Schwere der priorisierten Risiken oder negativen Auswirkungen angemessen.</p> <p>Das Unternehmen verfügt über ein entsprechendes Monitoring-System inklusive KPIs, um die Umsetzung der Maßnahmen in den textilen Lieferketten zu überprüfen und deren Effektivität zu messen.</p>	<p>Die Veränderungen im eigenen Risikoprofil/der schwerwiegendsten Risiken (2.1.6) sind in die Weiterentwicklung oder Verbesserung der eigenen Maßnahmen eingeflossen.</p>

Kriterium 3.3 Einkaufspraktiken und existenzsichernde Löhne

Das Unternehmen hat Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass die eigenen Einkaufs- und Beschaffungspraktiken nicht zu negativen Auswirkungen auf Menschenrechte, Umwelt und Integrität in den eigenen textilen Lieferketten beitragen, und arbeitet aktiv an der Förderung existenzsichernder Löhne in den Lieferketten.

Nr.	Indikator	Entwicklungsstufe A (Erstevaluierung Jahr 1)	Entwicklungsstufe B (2. Überwachung Jahr 3)
3.3.1	Erfassung von KPIs zu Beschaffungs- und Einkaufspraktiken	<p>Das Unternehmen erfasst mindestens folgende KPIs zu den eigenen Beschaffungs- und Einkaufspraktiken:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anteile direkter versus indirekter Beschaffung, - durchschnittliche Auslastung von direkten Zulieferern, - Länge der Geschäftsbeziehungen mit direkten Zulieferern sowie - Vorlaufzeiten bei der Stornierung oder Änderung von Aufträgen. <p>Sofern einem Unternehmen keine Angaben zur durchschnittlichen Auslastung von einzelnen Zulieferern vorliegen, legt es eine Begründung vor.</p> <p>Sofern das Unternehmen über Agenten oder Importeure beschafft, erfasst das Unternehmen auch die durchschnittliche Auslastung sowie die Länge der Geschäftsbeziehungen mit vorgelagerten Zulieferern.</p> <p><i>Anmerkung: Die durchschnittliche Auslastung von Zulieferern meint die prozentuale Auslastung durch eigene Aufträge im Verhältnis zur gesamten Kapazität der Fabrik.</i></p>	<p>Das Unternehmen erfasst zusätzlich folgende KPIs zu den eigenen Beschaffungs- und Einkaufspraktiken:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auslastung zu Spitzen- und Tiefzeiten; - durchschnittliche Anzahl von Tagen zwischen Auftragsplatzierung und Produktionsbeginn; - durchschnittliche Anzahl von Änderungen pro Auftrag nach Musterabnahme/Bestätigung der technischen Unterlagen (Tech Pack); - Prozentsatz der Aufträge, bei denen Sanktionen wegen mangelhafter Qualität oder verspäteter Lieferung verhängt wurden.
3.3.2	Verbesserung der Beschaffungs- und Einkaufspraktiken	<p>Das Unternehmen hat Maßnahmen umgesetzt mit dem Ziel, negative Auswirkungen auf Menschenrechte, Umwelt und Integrität im Zusammenhang mit den eigenen Beschaffungs- und Einkaufspraktiken zu verringern (2.3.1). Das Unternehmen hat Erfolge und Herausforderungen in der Umsetzung ausgewertet.</p>	<p>Das Unternehmen hat klare Ziele zur Verbesserung der eigenen Beschaffungs- und Einkaufspraktiken formuliert und KPIs definiert, um die Umsetzung dieser Ziele nachzuvollziehen.</p> <p>Dies umfasst für direkte Zulieferer mindestens die folgenden Aspekte:</p>

Nr.	Indikator	Entwicklungsstufe A (Erstevaluierung Jahr 1)	Entwicklungsstufe B (2. Überwachung Jahr 3)
			<ul style="list-style-type: none"> - höhere Gewichtung der Qualifikation von Zulieferern (3.1.2) bei der Auftragsvergabe; - Preisverhandlungen und Zahlungsbedingungen, die die Arbeits- und Lohnkosten der Zulieferer berücksichtigen; - Verbesserung des Forecasting und Vermeidung kurzfristiger Auftragsänderungen; - Verbesserung des Dialogs mit Zulieferern (3.2.2).
3.3.3	Strategie zur Förderung existenzsichernder Löhne	<p>Das Unternehmen verfügt über eine Strategie zur Förderung existenzsichernder Löhne auf Ebene der Konfektion (exklusive ausgelagerter Prozessschritte) und hat mit deren Umsetzung begonnen.</p> <p>Die Strategie zeigt mindestens auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - wie das Unternehmen plant, notwendige interne Fähigkeiten und Strukturen für die Umsetzung aufzubauen; - wie es ein besseres Verständnis zum Zusammenhang zwischen den eigenen Einkaufspreisen und gezahlten Löhnen gewinnen will; - welche konkreten Ziele und Verbesserungen es basierend auf der Lückenanalyse (2.3.2) auf Zuliefererebene anstrebt; dies umfasst auch: - welche Möglichkeiten der Finanzierung es für höhere Löhne sieht, die eine gerechte Verteilung der Kosten vorsehen; - wie es sicherstellen will, dass Maßnahmen zu tatsächlichen Lohnsteigerungen für Arbeiter*innen beitragen und mögliche Nebeneffekte mitbedacht werden; - wie es plant, zu einem positiven Umfeld für einen verbesserten sozialen Dialog/verbesserte Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmer*innen bei Zulieferern beizutragen. 	<p>Das Unternehmen weist konkrete Fortschritte bei der Umsetzung seiner Strategie mit Blick sowohl auf die internen Voraussetzungen als auch auf die konkreten Ziele und Verbesserungen auf Zuliefererebene (in Zusammenarbeit mit mindestens einem Zulieferer) nach.</p> <p>Das Unternehmen unterstützt direkte Zulieferer mit gezielten Unterstützungsangeboten im Rahmen der Umsetzung seiner Strategie im Bereich existenzsichernder Löhne.</p> <p>Das Unternehmen verfügt über ein System inklusive konkreter KPIs, um die Umsetzung der Strategie zu überprüfen und die Effektivität der ergriffenen Maßnahmen zu messen.</p> <p>Basierend auf den Lernerfahrungen aus der Umsetzung und den erzielten Fortschritten hat das Unternehmen seine Strategie überprüft und diese weiterentwickelt. Das Unternehmen hat konkrete Ziele und KPIs zur Förderung existenzsichernder Löhne auf Ebene der Konfektion für die nächsten fünf Jahre formuliert.</p> <p>Unternehmen, die selbst produzieren, weisen konkrete Fortschritte in der Umsetzung in eigenen Produktionsbetrieben nach. Sofern das Unternehmen indirekt beschafft, weist</p>

Nr.	Indikator	Entwicklungsstufe A (Erstevaluierung Jahr 1)	Entwicklungsstufe B (2. Überwachung Jahr 3)
		<p>Wo sinnvoll und angemessen, hat sich das Unternehmen geeigneten Initiativen angeschlossen oder neue Kooperationen (mit-)initiiert, um die systemischen Voraussetzungen zur Zahlung höherer Löhne zu verbessern.</p> <p>Unternehmen, die selbst produzieren, haben den Fokus ihrer Strategie auf konkrete Ziele und Verbesserungen in eigenen Produktionsbetrieben gelegt, inklusive eines konkreten Zeitplans, bis wann diese erreicht werden sollen. Sofern das Unternehmen indirekt beschafft, richtet sich die Strategie an vorgelagerte Zulieferer auf Ebene der Konfektion.</p> <p><i>Anmerkung: Die sinnvolle und angemessene Beteiligung von Unternehmen an relevanten Initiativen/Kooperationsprojekten (z. B. Action, Collaboration, Transformation) bemisst sich nach der Größe und dem Einfluss des Unternehmens.</i></p>	<p>es Fortschritte auf Ebene von vorgelagerten Zulieferern nach bzw. unterstützt diese gezielt.</p>

Kernelement 4: Öffentliche Berichterstattung und Kommunikation

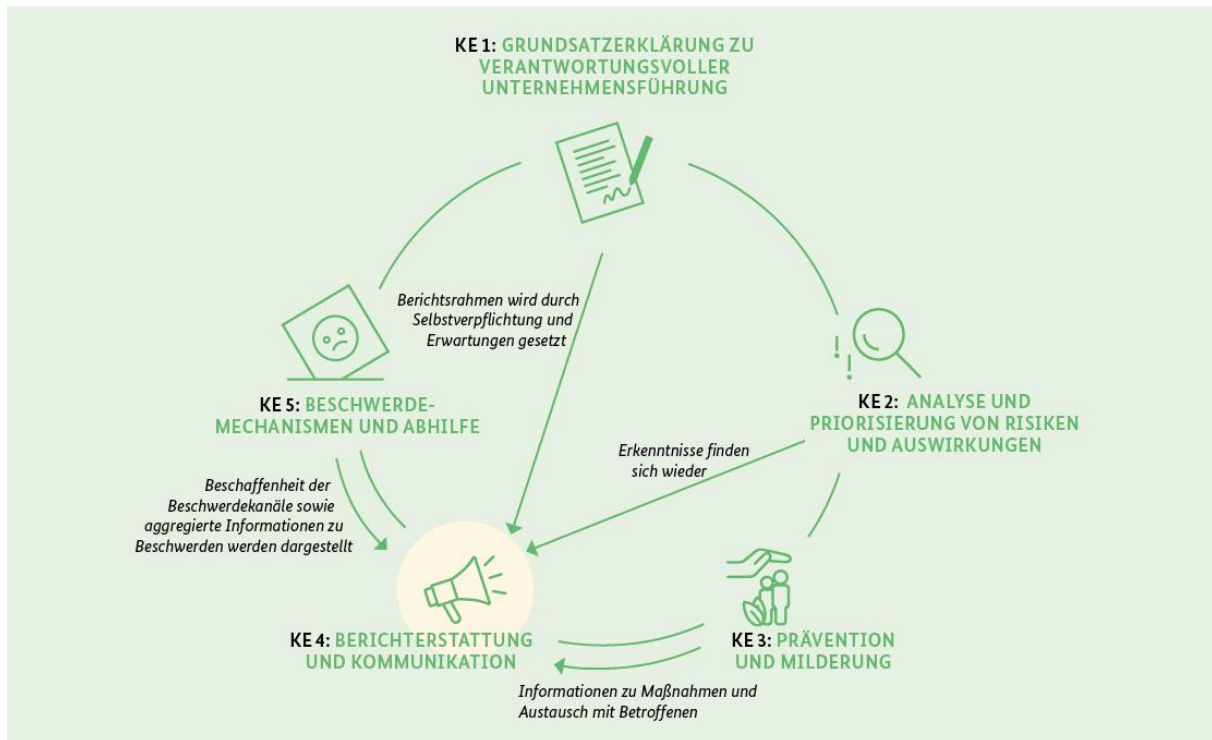


Abbildung 4: Zusammenspiel der Berichterstattung und Kommunikation mit anderen Kernelementen

Kriterium 4.1 Formale Anforderungen an Berichterstattung

Das Unternehmen kommuniziert regelmäßig und zielgruppengerecht öffentlich über die Umsetzung seiner unternehmerischen Sorgfaltspflichten in den eigenen textilen Lieferketten.

Nr.	Indikator	Entwicklungsstufe A (Erstevaluierung Jahr 1)	Entwicklungsstufe B (2. Überwachung Jahr 3)
4.1.1	Regelmäßigkeit	Das Unternehmen kommuniziert mindestens jährlich.	
4.1.2	Verständlichkeit und Zugänglichkeit	Das Unternehmen stellt Informationen (4.2) benutzerfreundlich zur Verfügung und veröffentlicht diese auf der Website.	Das Unternehmen stellt für Zulieferer sowie internationale Stakeholder relevante Teile der Berichterstattung auf Englisch zur Verfügung, sofern Deutsch nicht die Geschäftssprache ist.

Kriterium 4.2 Inhalte der Berichterstattung

Das Unternehmen stellt öffentlich Informationen bereit, die es externen Stakeholdern erlauben, sich über die unternehmenseigenen Sorgfaltsprozesse und den Umgang mit Risiken und negativen Auswirkungen auf Menschenrechte, Umwelt und Integrität in den eigenen textilen Lieferketten zu informieren und deren Angemessenheit zu bewerten.

Nr.	Indikator	Entwicklungsstufe A (Erstevaluierung Jahr 1)	Entwicklungsstufe B (2. Überwachung Jahr 3)
4.2.1	Bezug zur Grundsatz- klärung	Das Unternehmen nimmt konkreten Bezug auf eigene Selbstverpflichtungen sowie auf formulierte Erwartungen in der eigenen Grundsatzklärung (1.1.1 – 1.1.7).	
4.2.2	Schwerwiegendste Risiken	Das Unternehmen nennt seine schwerwiegendsten Risiken (Kernelement 2) in den eigenen textilen Lieferketten.	Das Unternehmen berichtet, anhand welcher Prozesse und Methodik es seine schwerwiegendsten Risiken identifiziert und priorisiert hat. <i>Anmerkung: Hierunter fällt mindestens eine Beschreibung der genutzten Quellen und Informationen, inwiefern interne und externe Stakeholder und insbesondere Betroffene und/oder deren legitimen Vertretungen in den Prozess einbezogen wurden und welche Informationen bei der Bewertung und Priorisierung der Risiken berücksichtigt wurden.</i>
4.2.3	Präventions-, Milderungs- und Abhilfemaßnahmen	Das Unternehmen berichtet, über welche Präventions-, Milderungs- und Abhilfemaßnahmen (Kernelement 3 + Kernelement 5) die schwerwiegendsten Risiken und negativen Auswirkungen (Kernelement 2) adressiert wurden, und veranschaulicht die Effektivität der Maßnahmen mindestens anhand einzelner Beispiele.	Das Unternehmen berichtet über Fortschritte und die Effektivität seiner Präventions-, Milderungs- und Abhilfemaßnahmen (Kernelement 3 + Kernelement 5) anhand konkreter KPIs.
4.2.4	Lernerfahrungen, Fortschritte und Herausforderungen	Das Unternehmen berichtet über gemachte Lernerfahrungen und erzielte Fortschritte zu ergriffenen Maßnahmen (Kernelement 3) und beschreibt, wie diese sowie bestehende Herausforderungen in der zukünftigen Umsetzung berücksichtigt werden.	Das Unternehmen berichtet zu seiner Strategie zur Förderung existenzsichernder Löhne (3.3.3). Das Unternehmen beschreibt, wie es praktisch an der Umsetzung arbeitet, was die Schwerpunkte und Ziele der eigenen Strategie sind und welcher Referenzwert für die Berechnung existenzsichernder Löhne verwendet wird.

Nr.	Indikator	Entwicklungsstufe A (Erstevaluierung Jahr 1)	Entwicklungsstufe B (2. Überwachung Jahr 3)
			Das Unternehmen berichtet über konkrete Fortschritte bei der Umsetzung der Strategie und der Verbesserung der eigenen Beschaffungs- und Einkaufspraktiken.
4.2.5	Beschwerdekanäle und eingegangene Beschwerden	Das Unternehmen berichtet über vorhandene Beschwerdemechanismen für potenziell Betroffene (5.1.2, 5.1.3) sowie aggregiert über die Anzahl und die Themen der eingegangenen Beschwerden (5.2.2).	Das Unternehmen berichtet zusätzlich über ergriffene Abhilfe und Wiedergutmachungsmaßnahmen und über seine Lernerfahrungen im Umgang mit Beschwerden und der Erarbeitung und Implementierung von Abhilfemaßnahmen.
4.2.6	Einbeziehung von externen Stakeholdern und potenziell Betroffenen	Das Unternehmen berichtet, wie es relevante externe Stakeholder, insbesondere (potenziell) Betroffene und Zulieferer, bei der Umsetzung seiner Sorgfaltspflichten eingebunden hat. Darunter fällt auch der Dialog mit Zulieferern (3.2.2). <i>Anmerkung: Externe Stakeholder können neben potenziell Betroffenen und/oder ihren legitimen Vertretungen ebenfalls Zulieferer, Zivilgesellschaft und Arbeitnehmendenvertretungen umfassen.</i>	Das Unternehmen berichtet, wie die Bedarfe besonders vulnerabler Stakeholder und Gruppen bei der Umsetzung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten berücksichtigt wurden (1.1.6) und in welcher Form diese oder ihre legitimen Vertretungen konsultiert wurden. Das Unternehmen berichtet zusätzlich zu den Ergebnissen und Themen vorhandener Austausch- oder Kooperationsformate mit nationalen oder internationalen Arbeitnehmendenvertretungen, (Multistakeholder-)Initiativen, zivilgesellschaftlichen Akteuren und anderen Unternehmen.
4.2.7	Erhöhung der Lieferkettentransparenz	Das Unternehmen veröffentlicht eine Liste aller Beschaffungsländer für die Ebene der Konfektion (inklusive ausgelagerter Prozessschritte Drucken, Stickern und Waschen) und Nassprozesse (Prozessschritte Veredeln, Bleichen und Färben) auf seiner Website. Das Unternehmen nennt pro Land auch die Regionen, aus denen es beschafft, und weist generelle Informationslücken aus. <i>Anmerkung: Unter einer Region wird eine Verwaltungseinheit innerhalb eines Landes verstanden (z. B. ein Bundesland, eine Provinz).</i>	Das Unternehmen veröffentlicht eine Liste aller Beschaffungsländer bis zur Rohstoffgewinnung auf seiner Website. Das Unternehmen nennt pro Land auch die Regionen, aus denen es beschafft, und weist generelle Informationslücken aus. <i>Anmerkung: Unter einer Region wird eine Verwaltungseinheit innerhalb eines Landes verstanden (z. B. ein Bundesland, eine Provinz).</i>

Kernelement 5: Beschwerdemechanismen und Abhilfe

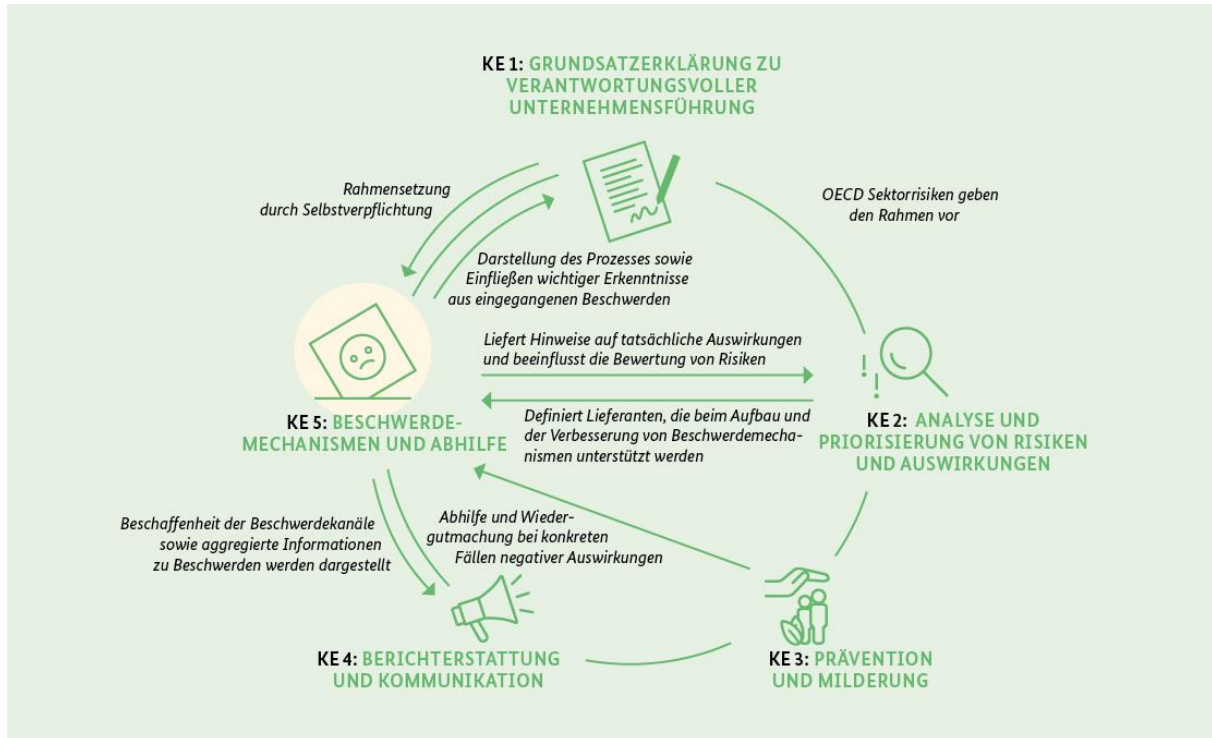


Abbildung 5: Zusammenspiel der Beschwerdemechanismen und Abhilfe mit anderen Kernelementen

Kriterium 5.1 Zugang zu effektiven Beschwerdemechanismen

Das Unternehmen fördert aktiv den Zugang zu effektiven Beschwerdemechanismen in den eigenen textilen Lieferketten. Dies umfasst sowohl fabrikinterne/lokale als auch Back-up-Mechanismen.

Anmerkung: Fabrikinterne/lokale Mechanismen bezeichnen Mechanismen, auf die Beschäftigte bei Zulieferern lokal zugreifen können, und zwar sowohl innerhalb als auch außerhalb der Produktionsbetriebe, z. B. Beschwerdeboxen, Arbeitnehmendenvertretungen, (nicht) staatliche Stellen. Back-up-Mechanismen hingegen bezeichnen Kanäle, die auftraggebende Unternehmen stellen oder an denen sie beteiligt sind und auf die Beschäftigte zugreifen können.

Nr.	Indikator	Entwicklungsstufe A (Erstevaluierung Jahr 1)	Entwicklungsstufe B (2. Überwachung Jahr 3)
5.1.1	Lückenanalyse zu Beschwerdemechanismen	<p>Das Unternehmen verfügt über einen Überblick zu bestehenden Beschwerdemechanismen auf Ebene der Konfektion (exklusive ausgelagerter Prozessschritte) in Risikoländern bzw. bei Hochrisiko-Zulieferern (2.1.5). Dies umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Back-up-Beschwerdemechanismen (Mechanismen auf internationaler/regionaler, nationaler und Industrie-/Sektorebene); - fabrikinterne Mechanismen bei direkten Zulieferern. <p>Das Unternehmen hat mögliche Lücken hinsichtlich der Effektivität und des Anwendungsbereichs dieser Mechanismen identifiziert. Bei fabrikinternen Mechanismen kann die Bewertung allgemein anhand des Typus des Mechanismus erfolgen. Die Bewertung der Effektivität basiert insgesamt auf den Effektivitätskriterien der VN-Leitprinzipien.</p> <p><i>Anmerkung: Gemäß den VN-Leitprinzipien sollten effektive Beschwerdemechanismen legitim, transparent, berechenbar, zugänglich, rechtekompatibel, ausgewogen, dialogbasiert und eine Quelle kontinuierlichen Lernens sein.</i></p>	<p>Das Unternehmen aktualisiert den Überblick zu Beschwerdemechanismen sowie die Analyse der Effektivität regelmäßig (mindestens alle zwei Jahre) und berücksichtigt dabei neu gewonnene Informationen und Erkenntnisse (2.1.1, 2.1.2, 2.2.1).</p>
5.1.2	Back-up-Beschwerdemechanismen	<p>Basierend auf dem Überblick und den identifizierten Lücken (5.1.1) zu bestehenden Back-up-Mechanismen hat das Unternehmen Verbesserungsbedarfe identifiziert und:</p>	<p>Das Unternehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - beteiligt sich an bestehenden Mechanismen und/oder

Nr.	Indikator	Entwicklungsstufe A (Erstevaluierung Jahr 1)	Entwicklungsstufe B (2. Überwachung Jahr 3)
		<ul style="list-style-type: none"> - prüft die Beteiligung an bestehenden effektiven Mechanismen und/oder - arbeitet an der Verbesserung von bestehenden Mechanismen und/oder - prüft Möglichkeiten, gemeinsam mit externen Stakeholdern neue Mechanismen aufzubauen. Potenziell Betroffene und/oder ihre legitimen Vertretungen sind dabei eingebunden. <p>Der Aufbau und/oder die Verbesserung dieser Mechanismen ist darauf ausgelegt, diese effektiv zu gestalten (5.1.1).</p> <p><i>Anmerkung: Externe Stakeholder können zum Beispiel Zulieferer, Zivilgesellschaft, Arbeitnehmendenvertretungen, andere Unternehmen als auch Branchen- und/oder Multistakeholder-Initiativen umfassen.</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> - weist Fortschritte in der Verbesserung und/oder dem Aufbau von Mechanismen in mindestens einem Risiko-Land auf Ebene der Konfektion (2.1.5) nach. <p>Das Unternehmen verfügt über konkrete Ziele, den Zugang zu Back-up-Mechanismen auf Ebene der Konfektion weiter zu fördern.</p>
5.1.3	Fabrikinterne Beschwerdemechanismen	<p>Basierend auf dem Überblick und den identifizierten Lücken (5.1.1) von fabrikinternen Mechanismen unterstützt das Unternehmen auf Ebene der Konfektion Zulieferer in Risiko-Ländern bzw. Hochrisiko-Zulieferer (2.1.5) bei der Verbesserung von fabrikinternen Mechanismen. Potenziell Betroffene und/oder ihre legitimen Vertretungen sind dabei eingebunden.</p> <p>Die Unterstützung ist darauf ausgelegt, die Effektivität von fabrikinternen Mechanismen gemäß den Effektivitätskriterien der VN-Leitprinzipien zu verbessern.</p> <p>Unternehmen, die selbst produzieren, verfügen für eigene Produktionsbetriebe über effektive fabrikinterne Beschwerdemechanismen für mögliche Betroffene. Sofern das Unternehmen indirekt beschafft, richtet sich die Unterstützung des</p>	<p>Lernerfahrungen aus der Umsetzung von Maßnahmen auf Ebene der Konfektion sowie Erkenntnisse zu deren Effektivität sind in die Weiterentwicklung oder Verbesserung dieser Maßnahmen eingeflossen.</p>

Nr.	Indikator	Entwicklungsstufe A (Erstevaluierung Jahr 1)	Entwicklungsstufe B (2. Überwachung Jahr 3)
		Unternehmens an vorgelagerte Zulieferer auf Ebene der Konfektion.	
5.1.4	Formale Anforderungen	<p>Das Unternehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - legt einen Fokus darauf, dass Mechanismen möglichst dort verfügbar sind, wo sie für potenziell Betroffene lokal zugänglich und anonym nutzbar sind und die eigenen Maßnahmen die Rolle von lokalen Beschwerdemechanismen nicht untergraben, insbesondere von Gewerkschaften und Arbeitnehmervertretungen; - prüft, ob potenziell Betroffene vor Vergeltung geschützt sind. <p><i>Anmerkung: Lokale Zugänglichkeit schließt insbesondere eine adäquate Bekanntmachung bei potenziellen Nutzer*innen sowie die Verfügbarkeit des Mechanismus in deren landestypischen Sprachen ein.</i></p>	

Kriterium 5.2 Umgang mit Beschwerden, Abhilfe und Wiedergutmachung

Das Unternehmen nimmt sich der Beschwerden von Betroffenen und der negativen Auswirkungen auf Menschenrechte, Umwelt und Integrität in den eigenen textilen Lieferketten an und leistet Abhilfe und, wo angemessen, Wiedergutmachung für diese.

Anmerkung: Die Indikatoren dieses Kriteriums beziehen sich sowohl auf Beschwerden, die an das Unternehmen herangetragen werden, als auch auf den Umgang mit negativen Auswirkungen insgesamt, die das Unternehmen über andere Prozesse und Kanäle ermittelt hat (KE 2). Dies deckt auch Beschwerden/negative Auswirkungen bei Zulieferern ab, zu denen das Unternehmen keine aktive Geschäftsbeziehung mehr hat, mit denen eine solche Beziehung aber bis vor weniger als einem halben Jahr bestanden hat.

Nr.	Indikator	Entwicklungsstufe A (Erstevaluierung Jahr 1)	Entwicklungsstufe B (2. Überwachungs Jahr 3)
5.2.1	Voraussetzungen	<p>Das Unternehmen schafft die internen Voraussetzungen für den Umgang mit Beschwerden sowie die internen Voraussetzungen, um Abhilfe und Wiedergutmachung für negative Auswirkungen auf Menschenrechte, Umwelt und Integrität zu leisten.</p> <p>Das Unternehmen stellt sicher, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> - eigene Mitarbeiter*innen, die für das Unternehmen Beschwerden entgegennehmen, in der Lage sind, diese anhand ihrer Schwere und Dringlichkeit zu beurteilen; - intern Zuständigkeiten, Entscheidungsprozesse und mögliche Finanzierung für die Schaffung von Abhilfe und Wiedergutmachung geklärt sind. <p><i>Anmerkung: Dies meint alle Beschwerden, die über verschiedene Kanäle – nicht nur eigene Mechanismen – an das Unternehmen herangetragen werden können.</i></p>	
5.2.2	Verarbeitung von Beschwerden	<p>Das Unternehmen dokumentiert alle eingegangenen Beschwerden. Bei Beschwerden, die das Unternehmen selbst entgegennimmt, bewertet es diese in Bezug auf deren sachliche Richtigkeit. Legitime Beschwerden/negative Auswirkungen werden in Folge nach ihrer Schwere und Dringlichkeit bewertet.</p>	

Nr.	Indikator	Entwicklungsstufe A (Erstevaluierung Jahr 1)	Entwicklungsstufe B (2. Überwachungs Jahr 3)
		<p>Das Unternehmen prüft, inwiefern es diese verursacht oder zu ihnen beigetragen hat oder mit ihnen in Verbindung steht.</p> <p><i>Anmerkung: Zum Beispiel sollte das Unternehmen prüfen, ob und inwiefern es durch die eigenen Geschäfts- und Einkaufspraktiken zu der Beschwerde/den negativen Auswirkungen beigetragen hat.</i></p>	
5.2.3	Abhilfe- und Wiedergutmachungsmaßnahmen	<p>Wenn das Unternehmen legitime Beschwerden/negative Auswirkungen verursacht oder dazu beigetragen hat, erarbeitet und implementiert es angemessene Abhilfemaßnahmen und leistet, sofern angemessen, Wiedergutmachung oder wirkt daran mit.</p> <p>Angemessene Maßnahmen richten sich nach der Schwere und Dringlichkeit der Beschwerde/negativen Auswirkung. Bei besonders schweren negativen Auswirkungen auf Menschenrechte, Umwelt und Integrität ergreift das Unternehmen sofortige Maßnahmen, um weitere Gefahren abzuwenden. Dies umfasst mindestens Kinder-/Zwangsarbeit, Verletzung der Vereinigungsfreiheit und geschlechterspezifische Gewalt.</p> <p><i>Anmerkung: Besonders schwere negative Auswirkungen sind solche, bei denen der Schaden für die Person besonders hoch oder schwer wieder umzukehren ist oder bei denen eine Vielzahl an Personen betroffen ist.</i></p>	
5.2.4	Formale Anforderungen	<p>Bei der Erarbeitung und Umsetzung von Abhilfe- und Wiedergutmachungsmaßnahmen (5.2.3) stellt das Unternehmen sicher, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Betroffene und/oder ihre legitimen Vertretungen, involvierte Zulieferer sowie weitere beteiligte Parteien konsultiert und über letztlich beschlossene Maßnahmen informiert werden; 	

Nr.	Indikator	Entwicklungsstufe A (Erstevaluierung Jahr 1)	Entwicklungsstufe B (2. Überwachungs Jahr 3)
		<ul style="list-style-type: none"> - die Ursachen für aufgetretene Vorfälle oder Probleme analysiert werden, um weiteren Missständen vorzubeugen. 	
5.2.5	Nachverfolgung der Maßnahmen	Das Unternehmen verfolgt und überprüft die Umsetzung von Abhilfe- und Wiedergutmachungsmaßnahmen.	Das Unternehmen hat unter Einbeziehung von Betroffenen und/oder deren legitimen Vertretungen Prozesse etabliert, die evaluieren und sicherstellen, dass Abhilfe- und Wiedergutmachungsmaßnahmen aus Sicht der Betroffenen wirksam und zufriedenstellend sind. Basierend auf diesen Erkenntnissen wird der Umgang mit Beschwerden kontinuierlich weiterentwickelt.

5. Bedingung zur Produktauslobung (Meta-Siegelansatz)

Eine Produktauslobung mit dem Grünen-Knopf-Logo können antragstellende Unternehmen nur dann vornehmen, wenn zusätzlich zur Zertifizierung der Einhaltung der Anforderungen an unternehmerische Sorgfaltsprozesse die Anforderungen des Grünen Knopfs an Produkte und Produktionsprozesse erfüllt sind. Dies weisen Unternehmen nach, indem sie ihre Berechtigung zur Kennzeichnung von Produkten gemäß den vom Grünen Knopf anerkannten Siegeln nachweisen.⁴

Nach einer Übergangsfrist von einem Jahr ab Gültigkeit des *Grüner-Knopf-Standards 2.0*, d. h. ab August 2023, gilt uneingeschränkt das Folgende:

- a) Das Produkt ist zur Kennzeichnung mit einem vom Grünen Knopf anerkannten Siegel für die Produktionsstufen Konfektion und Nassprozesse berechtigt; UND
- b) das Produkt besteht gemäß den Angaben über die Materialzusammensetzung am Produkt ausschließlich aus Fasern und Material(-mischungen), die gemäß der *Liste zugelassener Fasern und Materialien* (siehe [Anhang 1](#) und [Link](#)) zugelassen sind. Sofern gemäß Zulassungsliste gefordert, ist das Produkt zur Kennzeichnung mit einem vom Grünen Knopf anerkannten Siegel für die eingesetzten Fasern/Materialien berechtigt.

Während einer Übergangsfrist, die am 1. August 2023 endet, gilt alternativ zu a) und b):

- c) Das Unternehmen erfüllt die „produktbezogenen Anforderungen“ des *Grüner-Knopf-Standards 1.0* ([Link](#)).

Für a), b) und c) gilt: Der Nachweis kann sowohl über ein einzelnes Siegel als auch über verschiedene anerkannte Siegel erbracht werden, welche(s) für alle relevanten Bereiche anerkannt ist respektive sind. Dabei ist entscheidend, dass das Endprodukt berechtigt sein muss, mit dem anerkannten Siegel ausgezeichnet zu werden. Fehlt die Berechtigung zur Kennzeichnung des Endprodukts mit einem anerkannten Siegel trotz der Zertifizierung einzelner Lieferkettenstufen durch eines der anerkannten Siegel, sind die Bedingungen zur Produktauslobung mit dem Grünen Knopf nicht erfüllt.

Als „anerkannt“ gelten Siegel, die auf Antrag gemäß dem Prozess für die Anerkennung von Siegeln in einem transparenten Anerkennungsverfahren die Erfüllung der nachhaltigkeitsbezogenen Anforderungen des Grünen Knopfs an Siegel nachweisen können. Eine Anerkennung erfolgt für mindestens einen der oben genannten Bereiche (Konfektion, Nassprozesse, Faser- und Materialeinsatz). Zusätzlich müssen Siegel die Anforderungen an Glaubwürdigkeit der deutschen Bundesregierung so erfüllen, wie sie auf der Plattform [Siegelklarheit.de](#) angewendet werden. Die inhaltlichen Anforderungen des Grünen Knopfs an Siegel sind im Dokument *Grüner-Knopf-Standard 2.0 – Prozess und Anforderungen für die Anerkennung von Siegeln (Meta-Siegelansatz)* ([Link](#)) dargestellt. Darin wird auch der Prozess zur Bewertung und Anerkennung der Siegel dargelegt.⁵

⁴ Die aktuelle Liste anerkannter Siegel ist auf der Website des Grünen Knopfs veröffentlicht (www.gruener-knopf.de).

⁵ Es ist zu beachten, dass Siegel der Lieferkettenstufen Konfektion und Nassprozesse, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des *Grüner-Knopf-Standards 2.0* anerkannt sind, bis August 2023 eine erneute Anerkennung für den Grünen Knopf nach den Anforderungen des *Grüner-Knopf-Standard 2.0 – Prozess und Anforderungen für die Anerkennung von Siegeln (Meta-Siegelansatz)* ([Link](#)) erhalten haben müssen.

Um sicherzustellen, dass das Grüner-Knopf-Logo nur auf berechtigten Produkten auftaucht, implementiert das Unternehmen effektive Prozesse für folgende Zwecke:

- für das Erfassen von Zulieferern, die nach dem Standard eines anerkannten Siegels verifiziert und berechtigt sind, Produkte mit dem anerkannten Siegel zu kennzeichnen;
- für die regelmäßige Überprüfung der andauernden Gültigkeit dieser Berechtigung;
- für den Einkauf von Ware über Zulieferer, die nach dem Standard eines anerkannten Siegels verifiziert sind;
- für das Erfassen der Materialzusammensetzungen der Produkte.

Die Evaluierung dieser Prozesse durch Zertifizierungsstellen ist im Dokument *Grüner-Knopf-Zertifizierungsprogramm* ([Link](#)) geregelt.

6. Literaturhinweise

International Labor Organization: Abolition of Forced Labour Convention, 1957 (No. 105)

International Labor Organization: Discrimination (Employment and Occupation) Convention, 1958 (No. 111)

International Labor Organization: Equal Remuneration Convention, 1951 (No. 100)

International Labor Organization: Forced Labour Convention, 1930 (No. 29)

International Labor Organization: Freedom of Association and Protection of the Right to Organise Convention, 1948 (No. 87)

International Labor Organization: Minimum Age Convention, 1973 (No. 138)

International Labor Organization: Right to Organise and Collective Bargaining Convention, 1949 (No. 98)

International Labor Organization: Worst Forms of Child Labour Convention, 1999 (No. 182)

OECD: OECD Due Diligence Guidance for Responsible Business Conduct, 2018

OECD: OECD Guidelines for Multinational Enterprises, 2011

OECD: OECD Due Diligence Guidance for Responsible Supply Chains in the Garment and Footwear Sector, 2017

United Nations: Guiding Principles on Business and Human Rights, 2011

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG): Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten, 2021

7. Glossar

Begriff	Definition	Referenzquelle
Abhilfe	(Das Ergreifen von) Maßnahmen, um im Falle von bereits eingetretenen <u>negativen Auswirkungen</u> diese zu adressieren, die Betroffenen vor weiterem Schaden zu schützen und für bereits entstandenen Schaden <u>Wiedergutmachung</u> zu leisten.	Grüner-Knopf-Definition in Anlehnung an VN-Leitprinzipien (25) , vgl. S. 31 ff.
Accessoires	Accessoires sind zusätzlich angebrachte, dekorative Elemente an einem Produkt, die nicht unmittelbar zu dessen Funktion beitragen (beispielsweise Aufnäher, Pailletten etc.)	Grüner-Knopf-Definition
Agent	Ein im Produktionsland oder in der Nähe des Produktionslandes ansässiger Geschäftspartner, der Textilprodukte an das Unternehmen verkauft, die er nicht selbst hergestellt hat. Der Agent ist der direkte Geschäftspartner des auftraggebenden Unternehmens und nicht der produzierende/verkaufende Zulieferer. Es handelt sich hierbei nach Definition des Grünen Knopfs um indirekte Beschaffung.	Grüner-Knopf-Definition
Anreiz- und Belohnungssystem	System zur Förderung eines gewünschten Verhaltens, das mit einer Gegenleistung belohnt wird. Anreize oder Belohnungen können nicht finanzieller oder finanzieller Natur sein.	Grüner-Knopf-Definition
Arbeiter*in	Person, die Arbeit ausführt, aber keine höhere Managementfunktion innehat. Dies schließt Personen im Angestelltenverhältnis, selbstständige Arbeiter*innen sowie jegliche weiteren Vertragsformen ein.	amfori BSCI Glossary , vgl. S. 10 GOTS Version 6.0 , vgl. S. 31 ISO 26000 Guidance on social responsibility , vgl. Abschnitt 2.27
Auftragsvolumen	Gesamtumfang aller in Auftrag gegebenen textilen Produkte eines Unternehmens bei einem Zulieferer innerhalb eines Jahres. Das Auftragsvolumen kann als monetärer Wert oder als Stückzahl angegeben werden. Der monetäre Wert wird gemessen am FOB-Preis (Freight on Board = Preis, den das Unternehmen für die Textilprodukte bezahlt, die für den Export verladen werden).	Grüner-Knopf-Definition
Berechtigtes Produkt	Produkt, das den Anforderungen zur Produktauslobung gemäß dem Grüner-Knopf-Standard entspricht, vgl. <i>Grüner-Knopf-Standard 2.0 – Prozess und Anforderungen für die Anerkennung von Siegeln (Meta-Siegelansatz)</i>	Grüner-Knopf-Definition
Beschaffung	1) Übergeordneter Begriff für alle Prozesse eines einkaufenden Unternehmens, die es ausführt, um Güter und Dienstleistungen von Geschäftspartnern zu erwerben und damit seinen Unternehmenszweck zu erfüllen. Dies umfasst strategische, langfristige oder kontinuierliche Überlegungen zu Wettbewerb und	Grüner-Knopf-Definition

Begriff	Definition	Referenzquelle
	<p>Marktpositionierung, Bedarfsidentifizierung, Wahl von Beschaffungsländern und (indirektem oder direktem) Beschaffungsmodell, Lieferantenmanagement, Vertragsgestaltung und Einkauf.</p> <p>2) Funktionsbereich im Unternehmen, der für Beschaffung verantwortlich ist</p>	
Beschaffungsland	Land, aus dem ein auftraggebendes Unternehmen/Zulieferer seine Produkte oder Materialien (exklusive Zutaten und Accessoires) beschafft	Grüner-Knopf-Definition
Beschwerde	Eine Äußerung von Unzulänglichkeiten oder Bedenken durch (potenziell) Betroffene oder deren legitimen Vertretungen in Bezug auf deren Rechte, Freiheiten oder andere Ansprüche, basierend auf Vertragsbedingungen, Abmachungen, Praktiken oder einem allgemeinen Verständnis von Fairness. Unzulänglichkeiten oder Bedenken beziehen sich auf negative Auswirkungen auf Menschenrechte, Umwelt und Integrität.	<p>OECD Leitfaden, vgl. S. 95</p> <p>Bündnis für nachhaltige Textilien, Leitfaden Beschwerdemechanismen, vgl. S. 4</p>
Beschwerdeführende	<u>Betroffene</u> oder ihre <u>legitimen Vertretungen</u> , die eine <u>Beschwerde</u> über einen <u>Beschwerdemechanismus</u> kommunizieren	Grüner-Knopf-Definition
Beschwerdemechanismus - Back-up - lokaler/fabrikinterner	<p>Ein Instrument und/oder Verfahren, das einer Person oder einer Gruppe eine formalisierte Möglichkeit bietet, Bedenken (s. <u>Beschwerde</u>) oder Betroffenheit zu äußern in Bezug auf <u>negative Auswirkungen</u>, die ein Unternehmen hat bzw. die sie wahrnehmen. Dies bezieht sich auf <u>negative Auswirkungen</u> auf Menschenrechte, Umwelt und Integrität. Ein Beschwerdemechanismus bietet außerdem die Möglichkeit, entsprechende <u>Abhilfe</u> aufzusuchen.</p> <p>Back-up-Beschwerdemechanismus: Instrument oder Verfahren, das auftraggebende Unternehmen stellen oder an dem sie beteiligt sind und auf das Beschäftigte zugreifen können, um Beschwerden und Hinweise zu Menschenrechtsverletzungen zu adressieren.</p> <p>Lokaler (oder fabrikinterner) Beschwerdemechanismus: Instrument oder Verfahren, auf das Beschäftigte bei Zulieferern lokal zugreifen können, um Beschwerden und Hinweise zu Menschenrechtsverletzungen zu adressieren, sowohl innerhalb als auch außerhalb der Produktionsbetriebe, z. B. Beschwerdeboxen, Arbeitnehmendenvertretungen, (nicht) staatliche Stellen</p>	<p>OECD Leitfaden, vgl. S. 95</p>
Betroffene	Personen oder Gruppen, die direkt oder indirekt vom Handeln eines Unternehmens und seiner Geschäftspartner betroffen sind oder sein könnten. (Potenziell) Betroffene sind eine wichtige Untergruppe der externen Stakeholder eines Unternehmens.	<p>OECD-Leitfaden, vgl. S. 13</p> <p>Berichtsrahmen für die VN-Leitprinzipien, vgl. S. 110</p>
Corrective Action Plan	Zeitgebundener, handlungsorientierter und zielgerichteter Plan zur Vermeidung oder Minderung von <u>negativen Auswirkungen</u> eines <u>Produktions-</u> oder <u>Zulieferbetriebes</u>	OECD-Leitfaden , vgl. S. 13

Begriff	Definition	Referenzquelle
Einkauf	<ol style="list-style-type: none"> 1) Unternehmerische Prozesse des Einkaufs von Gütern und Dienstleistungen. Dies schließt strategische Prozesse (Bestimmung des Einkaufsbedarfs, Preisgestaltung) sowie operative Prozesse (Planung und Voraussagen, Preisverhandlungen, Platzieren von Bestellungen, Zahlung und Zahlungsbedingungen) ein. Der Einkauf ist ein Teilbereich innerhalb der Beschaffung. 2) Funktionsbereich im Unternehmen, der für den Einkauf verantwortlich ist 	Grüner-Knopf-Definition
Existenzsichernder Lohn	Vergütung für eine Arbeiterin oder einen Arbeiter für eine Arbeitswoche, die für die Erreichung eines angemessenen Lebensstandards für einen Haushalt notwendig ist. Elemente eines angemessenen Lebensstandards schließen ein: Nahrung, Wasser, Wohnen, Bildung, Gesundheitsversorgung, Transport und Kleidung sowie weitere Rücklagen für unerwartete Situationen.	Bündnis für nachhaltige Textilien, Handreichung Existenzsichernde Löhne , vgl. S. 5
Externer Stakeholder	Eine Person, Gruppe oder Organisation, die ein Interesse am Unternehmen hat und sowohl von diesem beeinflusst werden kann als auch ihrerseits einen Einfluss auf das Unternehmen ausüben kann. Dies beinhaltet z. B. Zulieferer , potenziell Betroffene wie Arbeiter*innen , Zivilgesellschaft, lokale, nationale oder internationale Regierungsvertretungen, Arbeitnehmendenvertretungen, andere Unternehmen als auch Verbände, Branchen- und/oder Multistakeholder-Initiativen.	Berichtsrahmen für die VN-Leitprinzipien , vgl. S. 111
Flächenherstellung	Unter dem Begriff „textile Flächenherstellung“ versteht man Prozesse, die durch textilbildende Technik aus Fasern und/oder Garn Flächen wie Gewebe, Gewirke, Gestricke oder Vliese erzeugen.	Grüner-Knopf-Definition in Anlehnung an Textile Fertigungsverfahren: Eine Einführung, Gries, Veit und Wulfhorst (2018)
Garnherstellung	Bei der Garnherstellung sind die Prozessschritte (Aus- bzw. Ver-)Spinnen und Zwirnen adressiert.	Grüner-Knopf-Definition in Anlehnung an Textile Fertigungsverfahren: Eine Einführung Gries, Veit und Wulfhorst (2018)
Geschäftsbeziehungen	Wirtschaftliche Beziehungen eines Unternehmens zu anderen Organisationen oder Personen in Zusammenhang mit seiner Geschäftstätigkeit, seinen Produkten oder Dienstleistungen	Grüner-Knopf-Definition
Grundsatz-erklärung	Sammelbegriff für alle Mittel, die ein Unternehmen gebraucht, um Selbstverpflichtungen und Erwartungen an das eigene Unternehmen und an Zulieferer in Bezug auf die Achtung der Menschenrechte, den Schutz der Umwelt und Integrität öffentlich bekannt zu machen	VN-Leitprinzipien (16), vgl. S. 24

Begriff	Definition	Referenzquelle
Heimarbeiter*in	Person, die bei einem Arbeitgeber angestellt ist, ihre Arbeit aber nicht auf dem Gelände dieses Arbeitgebers ableistet, sondern an einem anderen gemeinsam vereinbarten Ort, oftmals zu Hause	SA8000 International Standard , vgl. S. 6 GOTS Version 6.0 , vgl. S. 31
Hochrisiko-Material	Material für die Herstellung des Textilprodukts (exklusive Zutaten und Accessoires), bei dem unter Berücksichtigung des Länderkontexts und/oder von Hinweisen auf Auswirkungen oder Vorfälle vor Ort sowie vorhandenen Informationen zur Eintrittswahrscheinlichkeit die höchsten <u>schwerwiegendsten Risiken</u> bestehen	Grüner-Knopf-Definition
Hochrisiko-Zulieferer	<u>Zulieferer</u> eines Unternehmens, bei denen unter Berücksichtigung des Länderkontexts und/oder von Hinweisen auf Auswirkungen oder Vorfälle vor Ort sowie vorhandenen Informationen zur Eintrittswahrscheinlichkeit die höchsten <u>schwerwiegendsten Risiken</u> bestehen	Grüner-Knopf-Definition
ILO-Kernarbeitsnormen	Von der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) formulierte grundlegende Arbeitsrechte, die als internationale Mindeststandards anerkannt sind. Die acht Kernarbeitsnormen umfassen folgende Übereinkommen: <ul style="list-style-type: none"> - Übereinkommen 29: Beseitigung der Zwangs- oder Pflichtarbeit - Übereinkommen 87: Vereinigungsfreiheit und Schutz des Vereinigungsrechtes - Übereinkommen 98: Vereinigungsrecht und Recht zu Kollektivverhandlungen - Übereinkommen 100: Gleichheit des Entgelts - Übereinkommen 105: Abschaffung der Zwangsarbeit - Übereinkommen 111: Beseitigung der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf - Übereinkommen 138: Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung - Übereinkommen 182: Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit 	ILO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und ihre Folgemaßnahmen
Importeur	Ein Geschäftspartner, der Textilprodukte an das Unternehmen verkauft, die er nicht selbst hergestellt hat. Der Importeur ist der direkte Geschäftspartner des auftraggebenden Unternehmens und nicht der produzierende/verkaufende Zulieferer. Es handelt sich hierbei nach Definition des Grünen Knopfs um indirekte Beschaffung.	amfori BSCI Glossary
Indikator	Prüfungsrelevante Spezifikation der Anforderungen an unternehmerische Sorgfaltsprozesse	Grüner-Knopf-Definition
Indirekte Beschaffung	Beschaffung von Textilprodukten (z. B. Rohstoffe oder Fertigwaren) über einen Zwischenhändler, z. B. einen <u>Importeur</u> oder <u>Agenten</u>	Grüner-Knopf-Definition
Integritätsrisiken	<u>Risiken</u> der Bestechung oder Korruption. Korruption ist der Missbrauch anvertrauter Macht zum privaten Nutzen oder Vorteil. Bestechung ist dabei eine spezielle Art der Korruption, die sich als geldwerter Vorteil definieren lässt, der einem Amtsträger*innen freiwillig mit dem Ziel gewährt wird, ihn bei der Ausübung seiner	OECD-Leitfaden , vgl. S. 177 OECD-Handbuch Bestechung , vgl. S. 15

Begriff	Definition	Referenzquelle
	Dienstplichten zu einer unrechtmäßigen Handlung bzw. zur Unterlassung einer Handlung zu bewegen, zu der er im Rahmen seiner dienstlichen Stellung verpflichtet wäre.	
Kernelement	Kategorisierung der Anforderungen an unternehmerische Sorgfaltsprozesse, in Anlehnung an die Empfehlungen der VN zu Elementen unternehmerischer Sorgfalt	Grüner-Knopf-Definition
Key Performance Indikator (KPI)	Eine definierte Kennzahl, anhand derer Fortschritt bei der Umsetzung einer Maßnahme und/oder beim Erreichen eines gesetzten Zieles gemessen werden kann	Grüner-Knopf-Definition
Konfektion	Bezeichnet im Grünen Knopf die Arbeitsschritte Zuschneiden und Nähen von textiler Endware und damit den letzten Fertigungsschritt vor Einführung in den Handel	Grüner-Knopf-Definition
Legitime Beschwerde	<u>Beschwerde</u> , die im Sinne des genutzten <u>Beschwerdemechanismus</u> als authentisch und zulässig eingestuft wurde	FWF, The Fair Wear Complaints procedure , S. 8
Legitime Vertretungen	Personen oder Organisationen, die von (potenziell) Betroffenen frei gewählt oder in anderer Form von ihnen und der Öffentlichkeit anerkannt werden und daher glaubhaft und authentisch zu den Belangen von (potenziell) Betroffenen kommunizieren können	OHCHR, The Corporate Responsibility to Respect Human Rights: An Interpretative Guide , vgl. S. 43
Lieferkette	Textillieferkette vom Rohstoffanbau hin zur Konfektion	Grüner-Knopf-Definition
Lokal	Physisch und geografischer Kontext in der textilen Lieferkette, wo menschenrechtliche, Umwelt- oder Integritätsrisiken und/oder entsprechende negative Auswirkungen auftreten können	Grüner-Knopf-Definition
Menschenrechtscharta	Die Menschenrechtscharta („International Bill of Human Rights“) umfasst: <ul style="list-style-type: none"> - Allgemeine Erklärung der Menschenrechte - Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (sowie dazugehörige Fakultativprotokolle) - Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (sowie ein dazugehöriges Fakultativprotokoll) Die Menschenrechtscharta und die darin formulierten Rechte bilden auch für Unternehmen die Grundlage für die Umsetzung ihrer Menschenrechtsverantwortung.	OHCHR Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
Nachhaltige Materialien	Für die Textilproduktion genutzte Materialien, die aus Rohstoffen bestehen, welche grundsätzlich mit geringeren Umweltauswirkungen verbunden sind als konventionell hergestellte Materialien. Dazu gehören 1) Kunstfasern, die abbaubar, die rezyklierfähig und/oder bereits rezykliert sind, oder 2) Naturfasern aus nachweislich verantwortungsvoller Produktion.	Grüner-Knopf-Definition
Nassprozesse	Umfassen die Arbeitsprozesse, die Fasern, Garne und Stoffe veredeln, also chemisch behandeln, bleichen und/oder färben. Als „Nassprozesse“ bezeichnete Verfahren sind unter anderem Waschen, Bleichen, Färben, Drucken und Finishing.	Grüner-Knopf-Definition

Begriff	Definition	Referenzquelle
Negative Auswirkung	Ein oder mehrere konkrete Vorfälle, bei denen Menschen, Umwelt oder Integrität Negativschaden genommen haben	VN-Leitprinzipien (13), vgl. S. 17 OECD-Leitfaden , vgl. S. 14, 65 ff.
Produkt	Hergestelltes textiles Endprodukt. Ein Produkt kann von einer*ei-nem Konsument*in erworben werden.	Grüner-Knopf-Defini-tion
Produktions-betrieb	Ort, an dem Vor- oder Endprodukte oder Materialien hergestellt oder Rohstoffe erzeugt werden, wofür Arbeitskraft und Maschinen, Werkzeuge, chemische und/oder biologische Verarbeitungsverfahren oder Rezepturen eingesetzt werden	amfori BSCI Glossary , S. 12
Produktionsland	Land, in dem ein Produktionsschritt stattgefunden hat	Grüner-Knopf-Defini-tion
Qualifikation (von Zulieferern)	Maß, zu dem Zulieferer die Anforderungen eines auftraggebenden Unternehmens an unternehmerische Sorgfalt erfüllen	Grüner-Knopf-Defini-tion
Region	Verwaltungseinheit innerhalb eines Landes (z. B. ein Bundesland, eine Provinz)	Grüner-Knopf-Defini-tion
Risiko, Risiken	Potenzielle negative Auswirkungen bzw. mögliche Schäden oder Missstände für Menschen (Einzelpersonen, Organisationen, Bevölkerungsgruppen) oder die Umwelt, die sich bisher noch nicht materialisiert haben, aber in Zukunft geschehen können. Sie beziehen sich nicht auf die finanziellen oder Geschäftsrisiken des Unterneh-mens als solches, können mit diesen aber in Verbindung stehen.	OECD Due Diligence Guidance , vgl. S. 145
Risiko-Land	Land, in dem aufgrund politischer, rechtlicher und sozioökonomi-scher Bedingungen hohe Risiken für Menschenrechte, Umwelt und Integrität bestehen. Insbesondere ist das Land gekennzeichnet durch den Mangel an effektiven Institutionen wie Gewerkschaften, Arbeitnehmendenvertretungen, Umwelt- und Arbeitsrecht und Arbeitsplatzinspektionen, welche die Einhaltung nationaler und inter-nationaler Standards sicherstellen können, sowie durch ein erhöh-tes Korruptionsniveau.	Grüner-Knopf-Defini-tion in Anlehnung an FWF Brand Perfor-mance Check Guide 2020 , S. 114
Risikoprofil	Beschreibt, inwiefern ein Unternehmen aktuell u. a. aufgrund von Größe, Struktur, Geschäftsmodell, Portfolio, Ausrichtung und/oder Geschäftsbeziehungen mit menschenrechtlichen, Umwelt- oder Integritätsrisiken verbunden ist. Jedes Unternehmen verfügt über ein einzigartiges Risikoprofil.	OECD-Leitfaden , vgl. S. 46 ff. OHCHR, The Corpo-rate Responsibility to Respect Human Rights: An Interpretative Guide , vgl. S. 34
Rohstoffgewin-nung	Beschreibt verschiedene Methoden zur Gewinnung von Textilien- Faserstoffen (Naturfasern und Chemiefasern)	Grüner-Knopf-Defini-tion

Begriff	Definition	Referenzquelle
Schwere negative Auswirkungen	<p>Eine <u>negative Auswirkung</u> in Bezug auf Menschenrechte, Umwelt und/oder Integrität, die in vergleichsweise hohem Grad und Ausmaß eingetreten ist bzw. eintreten wird und die schwer oder gar nicht umkehrbar ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Grad sagt aus, wie gravierend der negative Effekt ist. - Das Ausmaß bezieht sich auf die (hohe) Anzahl von Individuen, die betroffen sind oder sein werden. - Umkehrbarkeit bezieht sich auf die (eingeschränkte) Möglichkeit, beeinträchtigte Personen wieder in einen Zustand zu versetzen, der mindestens identisch ist mit dem Zustand vor der negativen Auswirkung. 	OECD-Leitfaden , vgl. S. 50
Schwerwiegendsten Risiken	Potenzielle Auswirkungen, die als „schwer“ bewertet werden (siehe <u>schwere negative Auswirkungen</u>) und die mit hoher Wahrscheinlichkeit eintreten werden	OECD-Leitfaden , vgl. S. 50
Unterauftragsvergabe	<p>Situation, in der eine Person oder ein Unternehmen eine Dienstleistung oder Tätigkeit ausführt, die zur Erfüllung des Vertrags eines anderen Unternehmens nötig ist.</p> <p>Bei einer Weitergabe von Produktionsaufträgen, die ohne Genehmigung des auftraggebenden Unternehmens stattfindet, spricht man von „unautorisierter“ oder „nicht gestatteter“ Unterauftragsvergabe.</p>	<p>OECD-Leitfaden, vgl. S. 145</p> <p>FWF Brand Performance Check Guide 2020, vgl. S. 12</p>
Unternehmerische Sorgfaltspflicht	Verantwortung von Unternehmen, Strukturen, Prozesse und Maßnahmen zu etablieren, die es ermöglichen, <u>negative Auswirkungen</u> in Bezug auf Menschenrechte, Umwelt und Integrität durch die eigene Geschäftstätigkeit, Geschäftsbeziehungen und Produkte zu vermeiden, zu mildern und gegebenenfalls <u>Abhilfe</u> und <u>Wiedergutmachung</u> zu schaffen	<p>VN-Leitprinzipien (11), vgl. S. 15</p> <p>OECD-Leitfaden, vgl. S. 23 ff.</p>
Vulnerable Gruppen	Individuen, die bestimmten Gruppen oder Bevölkerungsteilen angehören, die in einem bestimmten Kontext bzw. häufig einem besonderen <u>Risiko</u> der Ausgrenzung oder Schutzlosigkeit ausgesetzt sind bzw. sein könnten	OECD-Leitfaden , vgl. S. 53
Wanderarbeiter*in	Person, die sich aus einer <u>Region</u> /einem Land in ein(e) andere(s) begibt mit dem Ziel, dort eine Beschäftigung oder Arbeitstätigkeit aufzunehmen. Dies schließt Personen ein, die regelmäßig als Arbeitsmigrantinnen und Arbeitsmigranten gemeldet sind.	GOTS Version 6.0 , vgl. S. 31
Wiedergutmachung	(Das Ergreifen von) Maßnahmen, um im Falle von bereits eingetretenen <u>negativen Auswirkungen</u> auf Menschenrechte, Umwelt oder Integrität den entstandenen Schaden für Betroffene wiedergutmachen. Wiedergutmachung ist ein wichtiger Bestandteil von <u>Abhilfe</u> .	Grüner-Knopf-Definition in Anlehnung an VN-Leitprinzipien (25), vgl. S. 31 ff.
Zulieferer	Akteur, der einem Unternehmen/Zulieferer direkt oder indirekt Textilprodukte oder Dienstleistungen bereitstellt, die für die Erstellung des textilen Endprodukts notwendig sind.	<p>OECD-Leitfaden, vgl. S. 15</p> <p>SA8000 International Standard, vgl. S. 7</p>

Begriff	Definition	Referenzquelle
Zutaten	Produktionsstoffe, die zur Herstellung eines Textilien-Fertigprodukts zusätzlich benötigt werden und bei der Fertigung direkt in das Produkt mit eingehen (beispielsweise Nähgarn, Knöpfe, Reißverschlüsse, Einlagen, Wattierungen)	Grüner-Knopf-Definition

Anhang 1: Liste zugelassener Fasern und Materialien

Funktionsweise der Liste zugelassener Fasern und Materialien

In der nachstehenden Tabelle sind alle Fasern und Materialien gelistet, die für Produkte zur Auslobung gemäß des Grüner-Knopf-Standards 2.0 zugelassen sind. Eine Faser oder ein Material, welche(s) nicht in dieser Auflistung erfasst ist, wird als Ausgangsmaterial ausgeschlossen. Die Anforderungen gelten für alle Fasern und Materialien, die nach EU-Kennzeichnungsverordnung in der Textilkennzeichnung (in der Regel im Pflegeetikett) ausgewiesen werden.* Gewichtsanteile (laut Textilkennzeichnung) beziehen sich jeweils auf die ausgewiesenen Komponenten.

Fasern und Materialien sind in der Regel dann zulässig, wenn sie a) recycelt sind oder b) als neue Fasern/Materialien prinzipiell kreislauffähig sind. Eine Kreislauffähigkeit wird als gegeben angenommen, wenn

- für Fasern und Materialien ein geringer SVHC-Gehalt nachgewiesen werden kann, sowie
- grundsätzliche werkstoffliche Rezyklierbarkeit gegeben ist (d.h. Schmelzpunkt liegt unter Punkt für thermische Zersetzung des Polymers) oder
- eine biologische Abbaubarkeit möglich ist. (Die biologische Abbaubarkeit des Fasermaterials ist nach ISO 14851 bzw. Norm EN 13432 gegeben).

Ausgewählte tierische Fasern sind nur zulässig, wenn die Gewinnungsbedingungen aus tierethischen Gesichtspunkten vertretbar sind.

Anwendungsbezogene Ausnahmeregelungen für den Fasereinsatz

Nicht zugelassene Fasern dürfen nur in definierten Ausnahmefällen in Grüner-Knopf-Produkten enthalten sein. Unternehmen müssen erklären können, dass ein Produkt im Rahmen einer der in Spalte „Ausnahme“ definierten Anwendungsbereiche vertrieben wird. Es gelten dann die jeweils definierten Ausnahmeregelungen zur Zulassung von Fasern und Materialien. Ein Nachweis zur Berechtigung von einer Ausnahme muss entsprechend bei der Produktprüfung in der Evaluierung und/oder bei der Produktnachmeldung vor- bzw. nachgewiesen werden können.

Nachweis der Erfüllung von Nachhaltigkeitsanforderungen durch Siegel (Zulassungsbedingung)

Einige der zugelassenen Fasern und Materialien haben eine zusätzliche Zulassungsbedingung: sie müssen nach dem Grünen-Knopf-Standard 2.0 Anforderungen an ihre nachhaltige Gewinnung erfüllen, welche über anerkannte Siegel nachgewiesen werden. Für diese Fasern und Materialien ist demnach erforderlich, dass am auszulobenden Produkt das anerkannte Siegel vorliegt (siehe Spalte „Zulassungsbedingung“ in der Tabelle). Der Prozess und die Anforderungen für die Anerkennung von Siegel werden in dem separaten Dokument *Grüner-Knopf-Standard 2.0 – Prozess und Anforderungen für die Anerkennung von Siegeln (Meta-Siegelansatz)* ([Link](#)) definiert.

* Sollten Produkte nicht unter die EU-Kennzeichnungsverordnung fallen, muss das Unternehmen die Materialkomposition nachweisen können.

Liste der zugelassenen Fasern und Materialien

Faserart	Gewichtsanteil	Zulassungsbedingung	Ausnahme
Erläuterung	Angabe gemäß Textilkennzeichnung	Für einige Faserarten ist es erforderlich, dass das Produkt zur Kennzeichnung mit einem vom Grünen Knopf anerkannten Siegel für die eingesetzten Fasern/Materialien berechtigt ist. In einigen Fällen gilt diese Anforderung erst ab einem bestimmten Gewichtsanteil.	Für bestimmte Fasern können in eingegrenzten Anwendungsbereichen (Geschäftsmodell und/oder Produkttyp) Ausnahmen definiert sein.
Chemiefasern			
Chemiefasern aus natürlichen Polymeren (Regenerat)			
Faserart	Gewichtsanteil	Zulassungsbedingung	Ausnahme
Lyocell (CLY)	> 0 %	erlaubt mit anerkanntem Siegel	-
Modal	> 0 %	erlaubt mit anerkanntem Siegel	-
regenerierte Proteinfasern aus Milch	> 0 %	ohne Anforderungen zugelassen	-
regenerierte Proteinfasern aus Soja	> 0 %	ohne Anforderungen zugelassen	-
Viskose	> 0 %	erlaubt mit anerkanntem Siegel	-

Chemiefasern aus künstlichen Polymeren (Synthetik)			
Faserart	Gewichtsanteil	Zulassungsbedingung	Ausnahme
Virgin Chemiefasern aus künstlichen Polymeren (Synthetik)	Bis max. 30%	nur in Ausnahmefällen erlaubt	<p>Wenn das Endprodukt zu mindestens 70% aus Recycling-Material mit anerkanntem Siegel besteht, dürfen die in dieser Aufführung gelisteten Synthetikfasern ohne Zertifizierung (virgin) eingesetzt werden.</p> <p>Sonderregelungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Elasthan ist hiervon ausgenommen und darf nur bis max. 10% eingesetzt werden (siehe Regelungen Elasthan unten) • Für virgin Polyester (>0%) muss weiterhin ein anerkanntes Siegel vorliegen.
Aramid	> 0 %	nur in Ausnahmefällen erlaubt	<p>Einsatz von Faser möglich (ohne Siegel), sofern das Produkt mindestens eine der folgenden Eigenschaften erfüllt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Feuerwehrsutzbekleidung nach EN 469 • Schutzwesten, die den technischen Richtlinien „Ballistische Schutzweste“ entsprechen müssen • Schutzkleidung gegen Hitze und Flammen nach EN ISO 11612:2015 • Schutzkleidung für Schweißen und verwandte Verfahren nach EN ISO 11611:2015 Kl. 1-A1+A2
Carbonfasern	> 0 %	nur in Ausnahmefällen erlaubt	<p>Einsatz von Faser möglich (ohne Siegel), sofern das Produkt mindestens eine der folgenden Eigenschaften erfüllt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - elektrostatische Ableitfähigkeit zur Erfüllung der Antistatik-Norm EN 1149-3 (Ladungsabbau) - EN 1149-5:2018 Schutzbekleidung - Elektrostatische Eigenschaften - EN ISO 11612:2015 Schutzkleidung zum Schutz gegen Hitze und Flammen - EN ISO 11611:2015 Kl. 1-A1+A2 Schutzkleidung für Schweißen und verwandte Verfahren - EN 13034:2005 + A1:2009 Schutzkleidung gegen flüssige Chemikalien (Typ 6) - EN 14058 Schutzkleidung - Kleidungsstücke zum Schutz gegen kühle Umgebung - EN 342 Kälteschutzkleidung
Elasthan	bis max. 10 %	ohne Anforderungen zugelassen	-

Elastolefin	> 0 %	erlaubt mit anerkanntem Siegel	-
Modacryl (MAC)	> 0 %	nur in Ausnahmefällen erlaubt	Einsatz von Faser möglich (ohne Siegel), sofern das Produkt mindestens eine der folgenden Eigenschaften erfüllt: <ul style="list-style-type: none"> - EN ISO 11612:2015 Schutzkleidung gegen Hitze und Flammen - EN ISO 11611:2015 Kl. 1-A1+A2 Schutzkleidung für Schweißen und verwandte Verfahren - EN 13034:2005 + A1:2009 Typ 6 Schutzkleidung gegen flüssige Chemikalien
Polyacryl (PAC)	> 0 %	nur in Ausnahmefällen erlaubt	Einsatz von möglich (ohne Siegel), sofern das Produkt mindestens eine der folgenden Eigenschaften erfüllt: <ul style="list-style-type: none"> - UV-Schutz gemäß EN 13758-1 oder UV-Standard 801
Polyacrylnitril	> 0 %	nur in Ausnahmefällen erlaubt	Einsatz von Faser möglich (ohne Siegel), sofern das Produkt mindestens eine der folgenden Eigenschaften erfüllt: <ul style="list-style-type: none"> - UV-Schutz gemäß EN 13758-1 oder UV-Standard 801
Polyamid 6.6. (Nylon)	> 0 %	erlaubt mit anerkanntem Siegel	-
sonstige Polyamide (PA 6, PA11 und weitere)	> 0 %	erlaubt mit anerkanntem Siegel	-
Polyester (recycelt)	> 0 %	erlaubt mit anerkanntem Siegel	-
Polyester (virgin)	> 0 %	in Ausnahmefällen mit anerkanntem Siegel erlaubt	Einsatz von Faser (mit anerkanntem Siegel) möglich sofern das Produkt mindestens eine der folgenden Eigenschaften erfüllt: Gewerbliche Nutzung gemäß: <ul style="list-style-type: none"> • einer der im Anforderungskatalog für leasinggeeignete Textilien nach dem Hohenstein Qualitätsstandard 701 ff zu erfüllenden Norm. ODER Erfüllung der Anforderungen an Produkt- oder Materialeigenschaften gemäß: <ul style="list-style-type: none"> • ENV 14237:2002 Textilien im Gesundheitswesen ODER

			<ul style="list-style-type: none"> • Industriewäschegeeignet nach ISO 15797 ODER • EN 469 Feuerwehrschtzkleidung
Polyethylen	> 0 %	erlaubt mit anerkanntem Siegel	-
Polyharnstoff	> 0 %	erlaubt mit anerkanntem Siegel	-
Polylactid	> 0 %	erlaubt mit anerkanntem Siegel	-
Polypropylene	> 0 %	erlaubt mit anerkanntem Siegel	-
Polyurethane	> 0 %	erlaubt mit anerkanntem Siegel	-

Faserart	Gewichtsanteil	Zulassungsbedingung	Ausnahme
Erläuterung	<i>Angabe gemäß Textilkennzeichnung</i>	<p><i>Für einige Faserarten ist es erforderlich, dass das Produkt zur Kennzeichnung mit einem vom Grünen Knopf anerkannten Siegel für die eingesetzten Fasern/Materialien berechtigt ist.</i></p> <p><i>In einigen Fällen gilt diese Anforderung erst ab einem bestimmten Gewichtsanteil.</i></p>	<i>Für bestimmte Fasern können in eingegrenzten Anwendungsbereichen (Geschäftsmodell und/oder Produkttyp) Ausnahmen definiert sein.</i>
Naturfasern			
Pflanzliche Fasern/Materialien			
Faserart	Gewichtsanteil	Zulassungsbedingung	Ausnahme
Baumwolle	> 0 %	erlaubt mit anerkanntem Siegel	-
Abacá-Faser (Banananfaser)	> 0 %	ohne Anforderungen zugelassen	-
Alfa	> 0 %	ohne Anforderungen zugelassen	-

Bastfasern (Ramie, Sisal, Sunn)	> 0 %	ohne Anforderungen zugelassen	-
Ginster	> 0 %	ohne Anforderungen zugelassen	-
Hanf	> 0 %	ohne Anforderungen zugelassen	-
Henequen (Agave)	> 0 %	ohne Anforderungen zugelassen	-
Jute	> 0 %	ohne Anforderungen zugelassen	-
Kapok	> 0 %	ohne Anforderungen zugelassen	-
Kokos	> 0 %	ohne Anforderungen zugelassen	-
Leinen	> 0 %	ohne Anforderungen zugelassen	-
Maguey (Agave)	> 0 %	ohne Anforderungen zugelassen	-
Nessel	> 0 %	ohne Anforderungen zugelassen	-
Sonstige Naturfasern	bis max. 30 %	ohne Anforderungen zugelassen	-
Tierische Fasern			
Faserart	Gewichtsanteil	Zulassungsbedingung	Ausnahme
Alpaka-Wolle	> 30 %	erlaubt mit anerkanntem Siegel	-
Alpaka-Wolle	bis max. 30%	ohne Anforderungen zugelassen	-
Angora (Kaninchen)	> 0 %	nicht erlaubt	-
Kamelhaar	> 0 %	ohne Anforderungen zugelassen	-
Kaschmir-Wolle	> 0 %	ohne Anforderungen zugelassen	-

Lama-Wolle	> 0 %	ohne Anforderungen zu- gelassen	-
Mohair	> 30%	erlaubt mit anerkanntem Siegel	
Mohair	bis max. 30%	ohne Anforderungen zu- gelassen	
Schafwolle	> 30 %	erlaubt mit anerkanntem Siegel	-
Schafwolle	bis max. 30 %	ohne Anforderungen zu- gelassen	-
Seide	> 0 %	ohne Anforderungen zu- gelassen	-
Yak-Wolle	> 0 %	ohne Anforderungen zu- gelassen	-
Alle weiteren tierischen Fasern	> 0 %	ohne Anforderungen zu- gelassen	-
Sonstige Materialien			
Materialart	Gewichts- anteil	Zulassungsbedingung	Ausnahme
Daunen und Federn	> 30 %	erlaubt mit anerkanntem Siegel	-
Daunen und Federn	bis max. 30 %	ohne Anforderungen zu- gelassen	-
Dinkelspelzen	> 0 %	ohne Anforderungen zu- gelassen	-
Leder	> 0 %	nicht erlaubt	
Naturkautschuk	> 0 %	ohne Anforderungen zu- gelassen	-
Naturalatex	> 0 %	ohne Anforderungen	-
Pelz	> 0 %	nicht erlaubt	
TPU (Membran)	> 0 %	ohne Anforderungen zu- gelassen	-

Alle weiteren nicht aufgeführ- ten Fasern und Materialien	bis max. 3 %	ohne Anforderungen zu- gelassen	-
--	--------------	------------------------------------	---

Anhang 2: Überblick über die wichtigsten Änderungen im Vergleich zum Grünen Knopf 1.0

Kernelement 1 – Grundsaterklärung zu verantwortungsvoller Unternehmensführung		Wichtigste inhaltliche Änderungen zu Grüner Knopf 1.0
1.1 Bestandteile der Grundsaterklärung	1.1.1 Selbstverpflichtung zu internationalen Übereinkommen & Rahmenwerken*	<ul style="list-style-type: none"> - klarere Anforderung an Selbstverpflichtung zu internationalen Mindeststandards, insbesondere für den Umgang mit Umwelt- und Integritätsrisiken (letzteres neu) - Neu: Selbstverpflichtung zur Förderung existenzsichernder Löhne - klarere Trennung zwischen Selbstverpflichtung (nach innen gerichtet) und Erwartungen an Zulieferer - klarere Vorgaben zum Umgang mit Unterauftragsvergabe - klarer Bezug zu Kernelement 2 (Beschreibung von schwerwiegendsten Risiken und Benennung und Berücksichtigung vulnerabler Gruppen) und Kernelement 5 (Umgang mit Beschwerden) - Neu: Selbstverpflichtung, Wiedergutmachung zu leisten oder daran mitzuwirken
	1.1.2 Selbstverpflichtung zu existenzsichernden Löhnen und dem Einsatz nachhaltiger Materialien	
	1.1.3 Erwartungen an Zulieferer	
	1.1.4 Vorgabe zu Unterauftragsvergabe	
	1.1.5 Beschreibung der schwerwiegendsten Risiken und der im Unternehmen verankerten Sorgfaltsprozesse	
	1.1.6 Umgang mit vulnerablen Stakeholdern oder Gruppen	
	1.1.7 Umgang mit Beschwerden und Abhilfe	
	1.1.8 Formale Anforderungen*	
1.2 Kommunikation der Grundsaterklärung	1.2.1 Veröffentlichung auf der Website	<ul style="list-style-type: none"> - Neu: Verpflichtung von Zulieferern zur Kaskadierung in der Lieferkette - Neu: Anwendung auf indirekte Beschaffung
	1.2.2 Kommunikation an eigene Mitarbeiter*innen	
	1.2.3 Verpflichtung von Zulieferern und Kaskadierung in die Lieferketten	
1.3 Verankerung der Grundsaterklärung im Unternehmen	1.3.1 Verantwortung der Geschäftsleitung*	<ul style="list-style-type: none"> - Konkretisierung der Anforderungen - Neu: Nachhaltigkeit fließt in die Leistungsbewertung der bestellten Geschäftsleitung ein. - Neu: Etablierung von Anreizstrukturen im eigenen Unternehmen - Löschung: prüfrelevante Anforderung an die Zurverfügungstellung von angemessenen Ressourcen (ersetzt mit alternativen Operationalisierungen)
	1.3.2 Internes Bewusstsein und Expertise*	
	1.3.3 Anreizstrukturen*	
	1.3.4 Berücksichtigung in Entscheidungs- und Strategieprozessen*	
= insgesamt 15 Indikatoren auf Stufe A und 6 auf Stufe B		

* Indikator mit zwei Stufen: Stufe A (Erstevaluierung) und Stufe B (2. Überwachung).

Kernelement 2 – Analyse und Priorisierung von Risiken und Auswirkungen		Wichtigste inhaltliche Änderungen zu Grüner Knopf 1.0
2.1 Analyse und Priorisierung von Risiken	2.1.1 Mapping der eigenen textilen Lieferketten*	<ul style="list-style-type: none"> - Neu: Mapping der eigenen Lieferketten - Ausweitung der Risikoanalyse auf gesamte Lieferkette (Rohstoffgewinnung bis Konfektion) - Konkretisierung von methodischen Grundanforderungen und klarere Anleitung für das Vorgehen - Neu: Priorisierung von Risiko-Ländern, Hochrisiko-Zulieferern und -Materialien - Neu: anlassbezogene Aktualisierung der Risikoanalyse
	2.1.2 Länder-, Sektor- und spezifische Material- und Produktrisiken	
	2.1.3 Vulnerable Stakeholder und Gruppen	
	2.1.4 Bewertung der Eintrittswahrscheinlichkeit	
	2.1.5 Priorisierung der Risiken	
	2.1.6 Formale Anforderungen*	
2.2 Ermittlung von negativen Auswirkungen	2.2.1 Ermittlung der eigenen negativen Auswirkungen*	<ul style="list-style-type: none"> - Konkretisierung relevanter Anlässe für Ermittlung der eigenen Auswirkungen
	2.2.2 Formale Anforderungen*	
2.3 Geschäfts- und Beschaffungsmodell und existenzsichernde Löhne	2.3.1 Geschäfts- und Beschaffungsmodell-bezogene Risikofaktoren*	<ul style="list-style-type: none"> - Konkretisierung Anforderungen an Analyse Geschäftsmodell- und Beschaffungsmodell-bezogener Risikofaktoren, inklusive Berücksichtigung des Feedbacks von Zulieferern - Neu: Analyse von Lohnlücken bei direkten Zulieferern
	2.3.2 Lohnlückenanalyse*	
= insgesamt 10 Indikatoren auf Stufe A und 6 auf Stufe B		

* Indikator mit zwei Stufen: Stufe A (Erstevaluierung) und Stufe B (2. Überwachung).

Kernelement 3 – Prävention und Milderung		Wichtigste inhaltliche Änderungen zu Grüner Knopf 1.0
3.1 Interne Präventions- und Milderungsmaßnahmen	3.1.1 Evaluierung der Qualifikation von Zulieferern*	<ul style="list-style-type: none"> - Neu: Evaluierung von Unterauftragnehmern - Löschung: explizite Anforderung an die Durchführung von Audits (Anforderung der Evaluierung besteht fort) - Neu: Anwendung auf indirekte Beschaffung - Konkretisierung von Anreizen für Zulieferer auf Stufe B - Neu: Vorgaben zur Beendigung von Geschäftsbeziehungen
	3.1.2 Formale Anforderungen an die Evaluierung von Zulieferern	
	3.1.3 Anreize für Zulieferer*	
	3.1.4 Beendigung von Geschäftsbeziehungen*	
3.2 Präventions- und Milderungsmaßnahmen in den Lieferketten	3.2.1 Kooperation mit externen Stakeholdern*	<ul style="list-style-type: none"> - klarere Anforderung an Kooperation mit externen Stakeholdern, um systemische Ursachen zu adressieren - Stärkung des Dialogs mit Lieferanten - Ausweitung der Unterstützung von Zulieferern auf die gesamte Lieferkette (Rohstoffgewinnung bis Konfektion) - Neu: Einbeziehung von Betroffenen in Entwicklung, Überprüfung und Bewertung der Effektivität von Maßnahmen - Weiterentwicklung von Maßnahmen basierend auf Lernerfahrungen aus der Umsetzung (Stufe B) - Löschung: Teilnahme an einer MSI oder Sektorinitiative (Anforderung an Kooperation mit externen Akteuren besteht fort)
	3.2.2 Dialog mit Zulieferern*	
	3.2.3 Unterstützung von Zulieferern*	
	3.2.4 Formale Anforderungen an Maßnahmen*	
3.3 Einkaufspraktiken und existenzsichernde Löhne	3.3.1 Erfassung von KPIs zu Beschaffungs- und Einkaufspraktiken*	<ul style="list-style-type: none"> - Konkretisierung von relevanten Kennzahlen zu Beschaffungs- und Einkaufspraktiken - Konkretisierung der Verbesserung der eigenen Beschaffungs- und Einkaufspraktiken - Neu: Strategie zur Förderung existenzsichernder Löhne
	3.3.2 Verbesserung der Beschaffungs- und Einkaufspraktiken*	
	3.3.3 Strategie zur Förderung existenzsichernder Löhne*	
= insgesamt 11 Indikatoren auf Stufe A und 10 auf Stufe B		

* Indikator mit zwei Stufen: Stufe A (Erstevaluierung) und Stufe B (2. Überwachung).

Kernelement 4: – Öffentliche Berichterstattung und Kommunikation		Wichtigste inhaltliche Änderungen zu Grüner Knopf 1.0
4.1 Formale Anforderungen an Berichterstattung	4.1.1 Regelmäßigkeit	- Konkretisierung Zugänglichkeit für Zulieferer und internationale Stakeholder (auf Englisch)
	4.1.2 Verständlichkeit und Zugänglichkeit*	
4.2 Inhalte der Berichterstattung	4.2.1 Bezug zur Grundsatzerklärung	- Bezug zur Grundsatzerklärung verdeutlicht
	4.2.2 Schwerwiegendste Risiken*	- Neu: verbindliche Erläuterung zu Vorgehen und Methodik bei der Priorisierung von Risiken
	4.2.3 Präventions-, Milderungs- und Abhilfemaßnahmen*	- Neu: Kommunikation zu Herausforderungen in der Umsetzung und Effektivität der eigenen Maßnahmen
	4.2.4 Lernerfahrungen, Fortschritte und Herausforderungen*	- Kommunikation zu Abhilfe und Wiedergutmachung vertieft
	4.2.5 Beschwerdekanäle und eingegangene Beschwerden*	- Neu: Kommunikation zur Umsetzung der Strategie zur Förderung existenzsichernder Löhne
	4.2.6 Einbeziehung von externen Stakeholdern und potenziell Betroffenen*	- Neu: Kommunikation zu Lieferkettentransparenz
	4.2.7 Erhöhung der Lieferkettentransparenz*	
= insgesamt 9 Indikatoren auf Stufe A und 7 auf Stufe B		

* Indikator mit zwei Stufen: Stufe A (Erstevaluierung) und Stufe B (2. Überwachung).

Kernelement 5 – Beschwerdemechanismen und Abhilfe		Wichtigste inhaltliche Änderungen zu Grüner Knopf 1.0
5.1 Zugang zu effektiven Beschwerdemechanismen	5.1.1 Lückenanalyse zu Beschwerdemechanismen*	- Löschung: Zurverfügungstellung eines (eigenen) Beschwerdemechanismus
	5.1.2 Back-up-Beschwerdemechanismen*	- Anpassung an Umsetzungsrealität
	5.1.3 Fabrikinterne Beschwerdemechanismen*	- Stärkerer Fokus auf Prozessindikatoren: Maßnahmen basierend auf Lücken- und Effektivitätsanalyse durchführen
	5.1.4 Formale Anforderungen	- Stärkung lokaler Strukturen/fabrikinterner Beschwerdemechanismen - Ergänzung von formalen Anforderungen
5.2 Umgang mit Beschwerden, Abhilfe und Wiedergutmachung	5.2.1 Voraussetzungen	- Konkretisierung interner Voraussetzungen, inklusive Kompetenz von eigenen Mitarbeiter*innen
	5.2.2 Verarbeitung von Beschwerden	- stärkerer Fokus auf Verbindung zu Beschwerden und Ursachenermittlung
	5.2.3 Abhilfe- und Wiedergutmachungsmaßnahmen	- Konkretisierung der Anforderungen an Wiedergutmachung
	5.2.4 Formale Anforderungen	- Neu: Überprüfung der Wirksamkeit der Wiedergutmachung aus Sicht der Betroffenen
	5.2.5 Nachverfolgung der Maßnahmen*	
= insgesamt 9 Indikatoren auf Stufe A und 4 auf Stufe B		

* Indikator mit zwei Stufen: Stufe A (Erstevaluierung) und Stufe B (2. Überwachung).

Wesentliche methodisch-sprachliche Anpassungen

- Zum besseren Verständnis wurden Anmerkungen in den Indikatoren eingefügt. Während Indikatoren die verbindliche Anforderung darstellen, ist die Anmerkung eine zusätzliche Erklärung der Inhalte.

Beispielsweise 4.2.2 (Stufe B): Das Unternehmen berichtet, anhand welcher Prozesse und Methodik es seine schwerwiegendsten Risiken identifiziert und priorisiert hat.

Anmerkung: Hierunter fällt mindestens eine Beschreibung der genutzten Quellen und Informationen, inwiefern interne und externe Stakeholder und insbesondere Betroffene und/oder ihre legitimen Vertretungen in den Prozess einbezogen wurden und welche Informationen bei der Bewertung und Priorisierung der Risiken berücksichtigt wurden.

- Sprachliche Verschlinkung von Indikatoren in Bezug auf Kohärenz, Vereinfachung/Verständlichkeit und Prüfbarkeit.

Beispielsweise 3.1.1 (Stufe A): Das Unternehmen erfasst mindestens folgende KPIs zu den eigenen Beschaffungs- und Einkaufspraktiken:

- Anteile direkter versus indirekter Beschaffung,
- durchschnittliche Auslastung von direkten Zulieferern,
- Länge der Geschäftsbeziehungen mit direkten Zulieferern sowie
- Vorlaufzeiten bei der Stornierung oder Änderung von Aufträgen.
[...]

- Teilweise Anpassung auf Vergangenheitsform im Sinne der Prüfbarkeit.

Beispielsweise 1.2.2 (Stufe A): Das Unternehmen **hat** die für sie relevanten Bestandteile der Grundsatzklärung an eigene Mitarbeiter*innen entweder in der jeweiligen Landessprache oder auf Englisch **kommuniziert**.

- Sprachliche Vereinheitlichung, auf welche Lieferkettenstufen sich Indikatoren beziehen bzw. ob diese nur auf direkte Geschäftsbeziehung oder auch darüber hinaus anzuwenden sind.
- Präzisierung, wie Indikatoren auf indirekte Beschaffungsmodelle anzuwenden sind.

Beispielsweise 1.2.3 (Stufe A): Das Unternehmen hat **direkte Zulieferer** zur Umsetzung der für sie relevanten Bestandteile der Grundsatzklärung und zur Weitergabe an vorgelagerte Zulieferer verpflichtet. Sofern Deutsch nicht die Geschäftssprache ist, wird die Grundsatzklärung auf Englisch vorgelegt.

Sofern das Unternehmen indirekt beschafft, verpflichtet es Agenten oder Importeure, die Vorgabe entsprechend bei vorgelagerten Zulieferern umzusetzen.

- Zusammenführung von Inhalten und entsprechend Löschung von einzelnen Indikatoren.

Beispielsweise 2.2.2 (Stufe A): Das Unternehmen hat bei der Analyse

- **internes Fachwissen sowie**
- **das Feedback und die Ergebnisse des Austauschs mit (potenziell) Betroffenen und/oder deren legitimen Vertretungen berücksichtigt.**

*Anmerkung: Betroffene und ihre Vertretungen vor Ort können neben Arbeiter*innen und ihren Vertretungen zum Beispiel auch Kinderrechtsorganisationen oder lokale Gemeinschaften und ihre Vertretungen umfassen.*